

Wermuth Cédric (S, AG): Geschätzte Kollegin, Sie haben am Schluss Ihres Votums das Argument erwähnt, man könne ja Ferien nehmen. Nun, was machen Sie, wenn sich die Biologie nicht an den Zeitplan hält? Einem Kollegen von mir ist das passiert. Er hat auf den Geburtstermin Ferien genommen, das Kind ist aber zwei Wochen zu spät gekommen. Sind wir dann einfach selber schuld? Was machen Sie dann?

Sauter Regine (RL, ZH), für die Kommission: Wie gesagt, es gibt in der Privatwirtschaft sehr viele Beispiele dafür, dass das sehr gut funktioniert, dass die Arbeitgeber auch bereit sind, in Bezug auf die Ferien entsprechend flexibel zu reagieren. Und wir sind überzeugt, dass mit diesen Lösungen der richtige Weg begangen werden kann.

Gysi Barbara (S, SG): Geschätzte Kollegin Sauter, Sie haben gesagt, der Vaterschaftsurlaub sei ein privates Bedürfnis. Sind Sie nicht auch der Meinung, dass der Staat durchaus ein Interesse daran hat, dass Kinder, die auf die Welt kommen, in eine gute Situation hineinkommen, dass die Eltern das gut organisieren können? Von daher hat doch der Staat auch ein Interesse daran, dass die Elternschaft gut aufgegelist ist.

Sauter Regine (RL, ZH), für die Kommission: In der Tat gehe ich nach wie vor davon aus, dass die Elternschaft eine private Sache ist und dass es das grösste Interesse der Eltern ist, dass das Kind in eine gute Welt hineinkommt. Ich habe da sehr grosses Vertrauen. Dazu braucht es den Staat nicht.

Clottu Raymond (V, NE), pour la commission: Le 20 janvier dernier, notre commission a procédé à l'examen de l'initiative parlementaire Candinas, «Deux semaines de congé-paternité payé par le régime des APG».

Comme vient de le dire l'auteur, le but de son initiative parlementaire est d'adapter le régime des APG et le Code des obligations, de sorte que les pères aient droit, comme les mères pour le congé-maternité, à deux semaines de congé-paternité payé à la naissance d'un enfant.

La majorité de la commission rejette le principe du congé-paternité et, surtout, elle insiste sur le sens des responsabilités des familles et du père notamment. En effet, le fait de fonder une famille constitue une affaire privée, dans laquelle l'Etat n'a pas à s'immiscer davantage. En outre, la priorité doit être donnée à la consolidation des assurances sociales existantes. Une extension de ces dernières ne serait pas du tout pertinente du point de vue budgétaire et fragiliseraient encore plus notre système actuel. L'introduction d'un tel congé-paternité de 14 jours, comme le propose cette initiative parlementaire, entraînerait un besoin de financement équivalant à 0,06 pour cent de la masse salariale. Si cette mesure était introduite en 2018, le résultat de répartition présenterait à compter de cet exercice et pour les années suivantes une dépense supplémentaire de plus de 200 millions de francs par année, ce qui assécherait complètement le fonds APG à l'horizon 2023.

Etant donné le niveau actuel du taux de cotisation, une telle mesure ne serait donc pas supportable sans prévoir, bien entendu, de financement supplémentaire de la part non seulement des entreprises, mais également des salariés.

Par 12 voix contre 12 et avec la voix prépondérante du président, la commission propose de ne pas donner suite à l'initiative.

Les défenseurs de la proposition de la minorité Ingold souhaitent, au contraire, donner suite à l'initiative, arguant qu'un signal important serait ainsi donné en faveur de la politique familiale.

Mazzzone Lisa (G, GE): Monsieur Clottu, vous avez dit que le congé-paternité et l'adaptation à l'arrivée d'un enfant relevaient de la sphère privée. Dois-je comprendre par cette affirmation que vous avez le projet de démanteler le congé-maternité?

Clottu Raymond (V, NE), pour la commission: Non, absolument pas, Madame Mazzone. Vous m'avez peut-être très mal écouté, car j'ai aussi dit que nous devions pérenniser les assurances sociales que nous avons actuellement. Cette initiative parlementaire va justement dans le sens inverse puisqu'elle crée une dépense supplémentaire de 200 millions de francs qui serait bien évidemment à la charge non seulement des entreprises, mais également des salariés. Donc on crée là un risque pour les assurances sociales que nous avons actuellement.

Piller Carrard Valérie (S, FR): Monsieur Clottu, j'ai écouté attentivement votre présentation expliquant les raisons du rejet du congé-paternité. Ainsi, il est très important pour vous de consolider les assurances sociales. Comme vous l'avez dit, le versement d'indemnités pour financer le congé-paternité engendrerait des pertes pour le régime des APG. Tout à l'heure, nous discuterons de l'imposition des immeubles agricoles et sylvicoles: savez-vous à combien s'élèveront les pertes pour l'AVS en cas d'acceptation de ce projet de loi?

Clottu Raymond (V, NE), pour la commission: On est en train de tout mélanger. Actuellement, nous avons un système qui fonctionne bien. Il y a une certaine flexibilité. Si un père doit prendre congé lors d'une naissance, très souvent il a la possibilité de le faire. Dans les entreprises privées, cette flexibilité existe et elle est donnée dans la majorité des cas. Donc, je ne crois pas que cela posera un problème pour l'AVS. Bien au contraire, si nous acceptons de donner suite à cette initiative, nous chargerons une fois de plus le navire au niveau des entreprises. Je vous rappelle que nous sommes en train d'examiner le projet Prévoyance vieillesse 2020, et il y a là un défi très important à relever. Alors, s'il vous plaît, ne chargeons pas le navire encore plus, il est déjà bien chargé.

Präsidentin (Markwalder Christa, Präsidentin): Die Kommissionsmehrheit beantragt, der Initiative keine Folge zu geben. Eine Minderheit beantragt, der Initiative Folge zu geben.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 14.415/13 349)

Für Folgegeben ... 90 Stimmen

Dagegen ... 97 Stimmen

(5 Enthaltungen)

16.031

Besteuerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke. Bundesgesetz

Imposition des immeubles agricoles et sylvicoles. Loi fédérale

Erstrat – Premier Conseil

Nationalrat/Conseil national 27.04.16 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 27.04.16 (Fortsetzung – Suite)

Antrag der Mehrheit Eintreten

Antrag der Minderheit

(Bertschy, Birrer-Heimo, Gössi, Jans, Landolt, Leutenegger Oberholzer, Marra, Pardini, Schelbert, Schneeberger, Walti Beat)

Nichteintreten

Proposition de la majorité

Entrer en matière

Proposition de la minorité

(Bertschy, Birrer-Heimo, Gössi, Jans, Landolt, Leutenegger Oberholzer, Marra, Pardini, Schelbert, Schneeberger, Walti Beat)

Ne pas entrer en matière

Müller Leo (C, LU), für die Kommission: Die WAK-NR hat die Vorlage betreffend Besteuerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke an der Sitzung vom 18. und 19. April 2016 beraten. Mit dieser Vorlage wird ein Auftrag des Parlamentes umgesetzt, der auf die Motion Müller Leo 12.3172, also auf meine Motion, zurückgeht. Die WAK-NR beantragt Ihnen mit 13 zu 12 Stimmen, auf diese Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen.

Vor der Beratung führte die Kommission zwei Anhörungen durch. Angehört wurden die Finanzdirektoren, wobei kein Finanzdirektor anwesend war, sondern ihr Rechtsberater, Herr Ulrich Cavelti. Ebenso wurde die Agriexpert des Schweizer Bauernverbandes angehört, vertreten durch den Treuhändern experten Martin Würsch. In der Eintretensdebatte wurde von den Befürwortern der Vorlage geltend gemacht, dass eine Jahrzehntelange, bewährte Praxis mit einem Bundesgerichtsurteil geändert worden war.

Bei Landwirten bestehe ein Unterschied zu anderen Unternehmen. Landwirte seien aufgrund der sogenannten Präponderanzmethode gezwungen, alle Grundstücke steuerlich im Geschäftsvermögen zu halten, sofern sie einen Betrieb bewirtschaften. Dagegen können andere Unternehmer wählen, welche Grundstücke sie im Geschäftsvermögen und welche sie im Privatvermögen halten wollen. Nach wie vor werden Grundstücke, die steuerlich dem Privatvermögen zugeordnet sind, über die Grundstücksgewinnsteuer besteuert, was bis anhin den Landwirten auch möglich war. Zudem gelten für Unternehmer, die ihre Unternehmung in Form einer juristischen Person organisiert haben – und das sind die meisten Unternehmen –, wesentlich tiefere Steuersätze als bei den natürlichen Personen, also bei den Landwirten. Ebenso müssen juristische Personen auf ihrem Gewinn keine AHV-Beiträge bezahlen. Würde nun den Landwirten die Praxis gemäss Bundesgericht aufgezwungen, müssten sie auf ihren Grundstücken – Sie hören richtig – 15 bis 20 Prozent mehr Steuern und Abgaben bezahlen als juristische Personen. Weiter wurde argumentiert, dass die neue Praxis gemäss Bundesgericht einer konfiskatorischen Abschöpfung der Gewinne gleichkomme, zumal neu ja, und das wird in der Diskussion immer ausgetragen, die Mehrwertabgabe gemäss Raumplanungsgesetz von mindestens 20 Prozent zu leisten ist.

Ein Teil der Kommissionsmitglieder wollte auf die Vorlage nicht eintreten und lehnte die Vorlage ab. Diese Mitglieder argumentierten, die Besteuerung nach bisherigem System, also über die kantonale Grundstücksgewinnsteuer, entspreche nicht der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Zudem wurde argumentiert, die Rückkehr zur alten Praxis führe zu Mindereinnahmen an Steuern und AHV-Beiträgen von insgesamt rund 400 Millionen Franken. Mit diesem Geld könne man einen volkswirtschaftlichen Mehrwert erzielen, die Arbeitsproduktivität steigern oder die Wettbewerbsfähigkeit erhöhen. Es sei ein Steuergeschenk, wenn auf solche Steuern und Abgaben verzichtet werde. Der entscheidende Punkt sei, dass man Sorge tragen müsse zu den Bundesfinanzen, und die Rückkehr zur alten Praxis sei auch gegenüber der urbanen Bevölkerung ungerecht. Man sprach von einer sogenannten Privilegierung. Die Mehrheit der Kommission hat aber die zustimmenden Argumente höher gewichtet, und sie ist auf die Vorlage eingetreten und hat ihr zugestimmt.

Es lagen auch zwei Anträge vor, die verlangten, dass die zurzeit offenen Fälle nach der neuen Regelung beurteilt werden sollen. Damit will man die Lücke schliessen, die zwischen der bisherigen Praxis und der neuen Gesetzgebung besteht, und zwar will man sie so füllen, dass diese Fälle,

die zwischendrin liegen, auch nach altem bzw., so hoffen wir, wieder nach neuem Recht beurteilt werden sollen, so dass durchgehend die gleiche Praxis gelten würde. Die Zustimmung zu diesen Anträgen war höher als die Zustimmung zur Gesamtvorlage, und zwar deshalb, weil argumentiert wurde, dass es sinnvoll sei, diese Lücke zu füllen, wenn jetzt gesetzgeberisch diese Änderung vorgenommen werde. Solche zufälligen Fälle sollten nicht anders beurteilt werden als die anderen, nämlich nach altem bzw. dann wieder nach neuem Recht.

Als Basis für die Beratung diente auch der Mitbericht der Finanzkommission unseres Rates. Diese hatte mit 13 zu 8 Stimmen bei 4 Enthaltungen beantragt, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen. Sie hat festgehalten, dass die Rückkehr zur alten Praxis keine Auswirkungen auf den vom Bundesrat unterbreiteten Legislaturfinanzplan habe. Auch ergebe sich kein Bereinigungsbedarf betreffend das Stabilisierungsprogramm 2017–2019.

Zusammenfassend halte ich fest, dass Ihnen die Mehrheit der WAK unseres Rates beantragt, auf diese Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen. Ich danke Ihnen, wenn Sie diesen Antrag unterstützen.

Feller Olivier (RL, VD), pour la commission: Le 2 décembre 2011, le Tribunal fédéral a rendu un arrêt qui a introduit une distinction inédite pour les exploitations agricoles entre les parcelles soumises au droit foncier rural et celles qui n'y sont pas soumises, pour déterminer le statut des gains réalisés en cas de vente d'un bien ou en cas de passage d'un bien de la fortune commerciale à la fortune privée. S'il s'agit d'un terrain soumis au droit foncier rural, le gain est imposé comme un gain immobilier. En revanche, et c'est ce qui est nouveau, si le terrain n'est pas soumis au droit foncier rural, le gain doit être imposé comme un revenu.

Cela a conduit un certain nombre d'agriculteurs à devoir payer beaucoup plus d'impôts que ce qui était prévu. Il y a eu une véritable explosion du montant d'impôt à payer dans un certain nombre de circonstances. Je prends l'exemple du canton de Vaud. Jusqu'au 2 décembre 2011, un agriculteur qui vendait un terrain à bâtir était soumis à l'impôt sur le gain immobilier et s'il possédait son terrain depuis plus de 24 ans, il était soumis à un taux d'impôt de 7 pour cent. Depuis le 2 décembre 2011, le même agriculteur est soumis à un impôt sur le revenu auquel il faut ajouter les cotisations AVS. Cela signifie que le taux d'impôt est de 40 à 50 pour cent, et il faut donc y ajouter les cotisations AVS.

Afin de revenir à la situation valable jusqu'au 2 décembre 2011, à savoir à la situation qui était appliquée avant l'arrêt du Tribunal fédéral, Monsieur Leo Müller, conseiller national, a déposé la motion 12.3172, qui a été adoptée en 2013 par notre conseil et en 2014 par le Conseil des Etats.

Le Conseil fédéral a mis en consultation un projet de loi correctrice en 2015. Aujourd'hui, nous sommes appelés à nous prononcer sur ce projet. Nous pouvons d'ailleurs remercier le Conseil fédéral pour la rapidité de son action.

La Commission de l'économie et des redevances a examiné le dossier le 6 avril dernier. Par 13 voix contre 12, elle vous propose d'entrer en matière et d'accepter le projet tel qu'il est proposé. Les défenseurs de la proposition de la minorité Bertschy considèrent, quant à eux, qu'il ne faut pas entrer en matière. Ils considèrent que la jurisprudence du Tribunal fédéral permet de rétablir l'égalité de traitement entre agriculteurs et autres indépendants. Ils considèrent aussi qu'en vertu de l'arrêt du Tribunal fédéral les collectivités publiques pourront encaisser davantage de recettes fiscales, ce qui est favorable aux collectivités publiques concernées.

La majorité de la commission considère qu'il faut entrer en matière. Tout d'abord, l'arrêt du Tribunal fédéral a créé une nouvelle inégalité de traitement. Je prends l'exemple de deux terrains en zone à bâtir qui sont l'un à côté de l'autre et qui présentent les mêmes caractéristiques. Le premier terrain appartient à un agriculteur, le second au frère de l'agriculteur, qui exerce une autre profession, par exemple boucher ou employé de banque. Eh bien, si l'agriculteur vend son terrain, il sera soumis à l'impôt sur le revenu avec un

taux de 50 pour cent, plus les cotisations AVS à payer. Le terrain qui appartient au frère de l'agriculteur sera soumis, en cas de vente, à l'impôt sur le gain immobilier, avec un taux de 7 pour cent, si la durée de possession – en tout cas dans le canton de Vaud – est supérieure à 24 ans. Vous voyez donc que l'on crée une inégalité de traitement totale uniquement en raison du fait que le propriétaire du premier terrain exerce la profession d'agriculteur.

Un autre problème est que l'arrêt du Tribunal fédéral a été appliqué immédiatement après le 2 décembre 2011. En général, lorsque le Parlement adopte une loi fiscale, il prévoit une période transitoire qui permet aux administrés, aux contribuables de s'adapter aux changements. Ce n'est pas le cas avec l'arrêt du Tribunal fédéral. D'un jour à l'autre, l'ensemble des agriculteurs a été soumis à un nouveau régime fiscal qui a conduit à l'explosion du montant de l'impôt. Cela conduit d'ailleurs un certain nombre de propriétaires à renoncer à vendre leur terrain, ce qui aboutit au blocage d'un certain nombre de projets de construction d'infrastructures publiques ou de logements, ce qui inquiète notamment les milieux de la construction.

Je rappelle que la Commission de l'économie et des redévolances, par 13 voix contre 12, vous invite à entrer en matière. Elle a également ajouté, par 18 voix contre 7, une disposition transitoire que nous aurons l'occasion de discuter.

Bertschy Kathrin (GL, BE): Ich beantrage Ihnen im Namen einer starken Minderheit, nicht auf die Vorlage einzutreten. Es geht hier um die Besteuerung von Baulandgewinnen, nicht um landwirtschaftliches Land.

Die Mehrheit will hier ein ungerechtfertigtes Privileg, welches das Bundesgericht aufgehoben hat, wieder einführen. Es ist ein Privileg, das in der Praxis nur deshalb gewährt wurde, weil der Gesetzestext unklar formuliert war. Das Bundesgericht hat nun 2011 festgehalten, was landwirtschaftliches Land ist, nämlich Land, das bäuerlichem Bodenrecht unterstellt ist, das heißt Land, das langfristig für die landwirtschaftliche Nutzung zugänglich bleibt. Dieses Land wird privilegiert besteuert. Man verzichtet hier auf die Besteuerung der Wertzuwächse, damit sich der Vollzug im Steuerrecht nicht preistreibend auf den Boden, den man ja schützen will, auswirkt. Diese Privilegierung macht Sinn, wenn man Kulturland schützen will, und daran soll sich auch nichts ändern.

Anders ist es bei den Gewinnen aus Baulandreserven. Diese sind seit der Klarstellung des Bundesgerichtes beim Bund einkommenssteuerpflichtig. Das ist für mich eine Selbstverständlichkeit, denn hier handelt es sich um Planungsgewinne, die absolut leistungsfrei «erwirtschaftet» werden. Das braucht kein Steuerprivileg. Das Halten und Verkaufen von Bauland ist keine Tätigkeit, welche schützenswert oder subventionswürdig wäre. Es ist deshalb richtig, dass das Bundesgericht dieses Privileg aufgehoben hat. Ich möchte Ihnen ein Rechenbeispiel machen – wir haben vorhin schon eines von der Mehrheit gehört –: Eine Bäuerin verkauft eine Baulandparzelle von 1000 Quadratmetern. Sie hat diese Parzelle für 50 Rappen pro Quadratmeter ihrem Vater abgekauft, also total 500 Franken bezahlt. Das Land liegt an der Grenze zur Siedlungszone und wird umgezont. Über Nacht steigt der Wert auf 1000 Franken pro Quadratmeter. Das Land wurde für 500 Franken gekauft und hat nun einen Wert von einer Million Franken. Mit dem geltenden Recht zahlt die Bäuerin eine Mehrwertabschöpfung, sie zahlt AHV-Abgaben, und es wird eine Einkommenssteuer bei Bund, Kanton und Gemeinde fällig. Es ist richtig, dass die Gesamtbelaustung mit Steuern und Abgaben jetzt zusammengezählt zwei Drittel erreichen kann. Was aber vergessen geht, ist Folgendes: Der Gewinn beträgt hier immer noch 360 000 Franken, für einen Kaufpreis von ursprünglich 500 Franken. Das ist eine Rendite von über 700 Prozent. Planungsgewinne sind wie Sechser im Lotto. Es gibt keinen sachlichen Grund, diese beim Bund nicht zu besteuern; dafür gibt es keinen sachlichen Grund.

Die Mehrheit macht Härtefälle geltend. Aus unserer Sicht gilt es, zwei Fälle zu unterscheiden:

Der erste Fall betrifft jene, die von der Praxisänderung überrumpt werden, die mit einem Gewinn rechnen, den sie nicht realisieren können. Das ist subjektiv empfunden ein Härtefall, auch wenn das objektiv kaum zutrifft. Die Kommissionsminderheit anerkennt aber, dass das im Einzelnen ein Härtefall sein kann, und ist auch einverstanden, wenn wir für diese Einzelfälle eine Lösung suchen.

Der zweite Fall: Es wird suggeriert, Bauern müssten Hof und «Heimeti» verlassen, wenn sie pensioniert werden, oder ihren Betrieb aufgeben, weil eine Steuerlast fällig wird und sie erdrückt. Das ist nicht richtig. Die Steuerschuld wird aufgeschoben, bis das Grundstück verkauft wird und ein Mittelzufluss erfolgt. Erst dann ist diese Steuer fällig.

Es gibt hier kein strukturelles Problem, wonach es mit der jetzt bestätigten Praxis zu Härtefällen kommt. Wir haben vielmehr den Eindruck, dass man wegen noch nicht geregelten Einzelfallbeispielen die ganze Masse der Baulandbauern privilegieren will.

Es wird argumentiert, das aktuelle Recht verletze die Rechtsgleichheit, Bauland im Privatvermögen werde anders besteuert als Bauland im Geschäftsvermögen. Baulandbauern fühlen sich ungerecht behandelt. Aber das Gegenteil ist der Fall. Nur die geltende Praxis stellt Rechtsgleichheit her. Jeder Gewerbetreibende muss den Wertzuwachs versteuern, auch bei den Bundessteuern. Ob man auf Bauland den Acker bebaut oder eine Bäckerei betreibt: Der Wertzuwachs des Grundstückes über die Zeit – und dazu gehört eben auch der Planungsgewinn bei einer Umzonung beim Bauern – wird bei beiden Gewerbetreibenden gleich besteuert.

Der Unterschied ist, dass ein gewerbetreibender Nichtbauer diesen Lottosechser, diesen Planungsgewinn durch Umzonung, nie realisieren kann, weil er gar nie in den Besitz von Landwirtschaftsland kommen kann. Er hat das Bauland vielleicht zu 1000 Franken pro Quadratmeter erworben und eben nicht zu 50 Rappen. Das ist der Unterschied. In Tat und Wahrheit ist auch die geltende Regelung immer noch ein riesiges Privileg für die Baulandbauern.

Als einzigen Grund für eine Zustimmung zu dieser Vorlage habe ich immer wieder gehört, dass es auch früher so war. Das ist aber kein sachlicher Grund, vor allem weil wir mit dieser Vorlage die Bundesverfassung doppelt verletzen: Sie widerspricht der Rechtsgleichheit, und sie widerspricht der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Eine Zustimmung bedeutet schlussendlich einen Verzicht auf 400 Millionen Franken. Das sind eben nicht nur weniger Mehreinnahmen, die noch nicht budgetiert sind; das sind Mindereinnahmen bei der AHV und bei den Steuern. Denn es gibt längst Kantone, die in diesem Bereich korrekt veranlagt und in denen diese Mittel fliessen. Es scheint mir darum eben nicht falsch, von Steuerausfällen und Mindererinnahmen bei der AHV zu sprechen. Diese werden auf 400 Millionen Franken pro Jahr geschätzt. Sie wissen, dass man dieses Geld volkswirtschaftlich sinnvoll investieren kann, sodass wir einen volkswirtschaftlichen Mehrwert erzielen und die Arbeitsproduktivität oder die Wettbewerbsfähigkeit erhöhen können. Das ist bei dieser Vorlage aber sicher nicht der Fall. Es ist ein Steuergeschenk für Baulandgewinner.

Ich bitte Sie, auf diese Vorlage nicht einzutreten.

Hausammann Markus (V, TG): Sehr geehrte Frau Kollegin Bertschy, zwischen 45 und 50 Prozent der landwirtschaftlichen Flächen, die in der Schweiz bewirtschaftet werden, sind nicht mehr in Bauernhand, sondern sind Pachtland. Sie gehören somit unter anderem auch Privatpersonen. Welchen Steueransatz hat eine Privatperson, wenn das Land einen Wertzuwachs erfährt?

Bertschy Kathrin (GL, BE): Kollege Hausammann, es gibt einen Unterschied bei der Besteuerung einer Liegenschaft als Privatvermögen oder als Geschäftsvermögen. Darauf haben auch die Sprecher der Mehrheit hingewiesen. Diese

Besteuerung lässt sich aber nicht direkt vergleichen. Man hat nämlich andere Vorteile, wenn man eine Liegenschaft als Geschäftsvermögen hält. Es ist so: Wenn man eine Liegenschaft als Privatvermögen hält, dann ist das oftmals Land, dessen Wertsteigerung schon beim Bund versteuert wurde. Das ist dann Land, das viel teurer gekauft wurde als zu einem Preis von 50 Rappen pro Quadratmeter.

Bourgeois Jacques (RL, FR): Pour faire une planification financière, il faut tout d'abord évaluer l'ampleur des pertes financières. Pouvez-vous préciser le montant des pertes financières que vous évoquez? L'Administration fédérale des finances nous a indiqué qu'il lui était impossible de faire une évaluation.

Bertschy Kathrin (GL, BE): Das kann ich sehr gerne tun. Die Kantone und der Bund schätzen – das kann man in der Botschaft nachlesen – die potenziellen Ausfälle bei den Steuern auf 200 Millionen Franken pro Jahr und bei der AHV ebenfalls auf 200 Millionen Franken pro Jahr. Man sagt jetzt seitens der Mehrheit, das Geld sei nicht budgetiert, daher seien es keine Ausfälle. Wir wissen aber, dass die Kantone das bereits so veranlagen. Deshalb sind es sehr wohl Ausfälle, die anfallen.

Salzmann Werner (V, BE): Frau Bertschy, Sie sagten, es sei ungerecht, wenn die Bauern dieses Privileg hätten. Können Sie mir erklären, was in Bezug auf die Präponderanz der Unterschied zwischen Gewerbebetrieben und Landwirtschaftsbetrieben ist?

Bertschy Kathrin (GL, BE): Das habe ich Ihnen genau erklärt. Wenn Sie mir gut zugehört haben, dann haben Sie das mitgekriegt.

Schelbert Louis (G, LU): Die Mehrheit der Fraktion der Grünen beantragt, nicht auf die Vorlage einzutreten. Konkret sollen mit diesem Geschäft Baulandverkäufe durch Landwirte bevorzugt besteuert werden. Unsere Fraktion widersetzt sich dem Versuch, diesem ungerechtfertigten Steuerprivileg eine Rechtsgrundlage zu geben, erst recht, nachdem das Bundesgericht die Unrechtmässigkeit festgestellt hat.

Mit einem Bundesgerichtsentscheid von 2011 werden landwirtschaftliche Baulandgrundstücke dem Privat- und nicht dem Geschäftsvermögen zugeordnet. Je nachdem fällt die Steuer im Falle einer Veräußerung verschieden hoch aus. Das halten wir Grünen für richtig. Bauland, das nicht mehr landwirtschaftlich genutzt wird, soll nicht dem bäuerlichen Bodenrecht unterstehen. Damit wird das grundsätzliche Privileg, dass landwirtschaftliche Grundstücke nur zum Ertragswert besteuert werden, nicht angetastet. Man kann dieses mit den Verfügungsbeschränkungen begründen, die sich aus dem bäuerlichen Bodenrecht ergeben.

Für verkauftes Bauland traten mit dem Bundesgerichtsentscheid jene Regeln in Kraft, die das Gesetz in analogen Fällen für andere Selbstständigerwerbende, etwa im Gewerbe, vorsieht. Bei diesen ist klar, dass im Falle einer Veräußerung der Ertrag unter die Einkommens- und nicht unter die Grundstücksgewinnsteuer fällt. Das soll gemäss Bundesgericht nun auch für die Landwirtschaft gelten, und es verweist auf die Rechtsgleichheit und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Die gleiche Auffassung findet sich im Übrigen in der Lehre.

Die Vorlage will das Rad zurückdrehen und neu definieren, welche landwirtschaftlichen Grundstücke dem bäuerlichen Bodenrecht zuzuordnen seien. Dazu soll auch verkauftes Bauland gehören. Doch das gehört auch für uns Grüne definitiv nicht dazu. Anders als die knappe Kommissionsmehrheit wollen wir den Bundesgerichtsentscheid nicht rückgängig machen. Wir sehen, dass man ein liebgewordenes Privileg nur ungern abgibt. Das kann aber nicht der Massstab sein. Das Anliegen widerspricht der Verfassung, und wir lehnen es ab. Wir sind im Übrigen auch dagegen, die neue Regelung rückwirkend in Kraft treten zu lassen.

Der Bundesrat hatte die Motion seinerzeit abgelehnt und verzichtet heute darauf, die Annahme der Vorlage zu empfehlen. Das sagt über seine Haltung genug aus. In der Finanzdirektorenkonferenz votierten 20 Kantonsregierungen dagegen und nur 6 dafür. Der Bundesrat weist in der Botschaft darauf hin, dass Steuererträge von rund 200 Millionen Franken auf dem Spiel stehen und dass auch der AHV rund 200 Millionen Franken pro Jahr entgehen würden. Das in Kauf zu nehmen ist für uns Grüne auch wegen der knappen Mittel bei den Staatsfinanzen wie bei den Sozialversicherungen unverantwortlich.

Die Befürworter bemängeln zu hohe Steuern. Tatsache ist, dass nicht alles Steuern sind, was von ihnen als solche bezeichnet wird. Die Mehrwertabgabe, die mit dem neuen Raumplanungsgesetz eingeführt wurde, ist gerade keine Mehrwertabschöpfungssteuer, deren Ertrag in die allgemeinen Bundesmittel geht, sondern der Ertrag fließt zweckgebunden wieder zurück. Auch bei der AHV handelt es sich nicht um eine Steuer, sondern es sind Beiträge an eine Versicherung, die der gesamten Bevölkerung, inklusive Bauernstand, zugutekommen. Das wissen auch viele Bauern. 75 bis 90 Prozent der Landwirte hätten im Übrigen gar nichts von der Vorlage.

In der Tat steht auch der Bauernstand gar nicht geschlossen hinter dieser Vorlage. Insbesondere Landwirte mit kleinen und mittleren sowie mit Biobetrieben sind nicht dafür. Bei den kleinen und mittleren Bauern stellt sich auch ihr Verband, die Kleinbauern-Vereinigung, dagegen. Ihnen ist klar, dass die Vorlage keinen Einfluss auf den Strukturwandel in der Landwirtschaft hat. Sie wissen, dass der Staat finanziert sein muss, um Direktzahlungen auszurichten, und dass die AHV finanzielle Mittel braucht, wenn anständige Renten herausschauen sollen. Sie sind deshalb, wie wir Grünen auch, gegen Steuerprivilegien, die genau das infrage stellen.

Die Fraktion der Grünen beantragt, nicht auf die Vorlage einzutreten.

Grin Jean-Pierre (V, VD): Monsieur Schelbert, vous avez parlé des terrains qui ne relèvent plus du droit foncier rural et qui sont vendus. Ce n'est pas là que réside l'important problème, mais c'est lorsque les terrains ne sont pas vendus et que l'agriculteur arrête son activité. Dans ce cas, son domaine passe de la fortune commerciale à la fortune privée: il reste dans son appartement, et on lui facture une valeur fictive momentanée de plusieurs centaines de milliers de francs. C'est là qu'il y a un problème. Est-ce que vous le comprenez?

Schelbert Louis (G, LU): Geschätzter Kollege Grin, wir haben uns in der Kommission auch zu dieser Frage ausführlich unterhalten. Ich habe mich nach der Sitzung noch einmal bei den Steuerbehörden erkundigt, wie es sich genau verhält. Es ist so, dass der Landwirt, wenn für ihn Probleme bestehen, einen Steueraufschub beantragen kann. Im Übrigen ist es so, dass aufgrund des Bundesgerichtsentscheids keine Vermögenssteuern anfallen. Von daher ist es für mich so, dass Probleme, die entstehen können, im Kontakt mit den Steuerbehörden auch gelöst werden können.

Walti Beat (RL, ZH): Der Inhalt der Vorlage wurde durch die Kommissionssprecher bereits ausführlich und korrekt dargestellt. Ich möchte nochmals in Erinnerung rufen, dass die Landwirtschaft bereits heute mehrfach privilegiert wird, was den Boden angeht. Das bäuerliche Bodenrecht stellt sicher, dass landwirtschaftliches Land nur von Selbstbewirtschaftern bzw. Bauern erworben und besessen werden kann. Alle anderen Menschen sind vom Erwerb solchen Landes ausgeschlossen. Der Wertzuwachs auf diesem Land – es wurde erwähnt – ist steuerfrei; so steht es im Gesetz, und so wird es bleiben. Diese Privilegien sind im Interesse einer funktionierenden multifunktionalen Landwirtschaft zu rechtfertigen, sie sind auch nicht bestritten.

Unter keinem Titel zu rechtfertigen ist meiner Meinung nach aber die Ausdehnung dieses Steuerprivilegs auf Gewinne, die mit dem Verkauf von Bauland realisiert werden. Das Ziel der Vorlage ist die Wiederherstellung einer Besteuerungspraxis, der das Bundesgericht 2011 ein Ende gemacht hat; sie wurde bereits dargestellt. Gegen die beabsichtigte Änderung mit dieser Gesetzgebung sprechen verschiedene, unter anderem gewisse verfassungsrechtliche Argumente.

Da geht es zum Ersten um die Gleichbehandlung mit allen anderen Selbstständigerwerbenden aus anderen Branchen. Sie unterstehen eben genau der Praxis, wie sie gemäss Bundesgericht seit 2011 nun auch für Landwirte Gültigkeit hat. Alle diese zitierten sogenannten Benachteiligungen gegenüber Selbstständigerwerbenden, die die Option hätten, Bauland im Privatvermögen zu halten, zielen ins Leere, weil sie, um landwirtschaftlich zu sprechen, Äpfel mit Birnen vergleichen, da dieses Land auch nicht ohne steuerliche Konsequenz im Privatvermögen ankommen kann.

Zum Zweiten – und das scheint mir das gewichtigste Argument zu sein – besteht eine Ungleichbehandlung innerhalb des Bauernstandes. Die vorgeschlagene gesetzliche Neuregelung schafft eine unter Umständen massive Begünstigung einer kleinen Minderheit unter den Landwirten. Glücklich sind diejenigen, die überhaupt Bauland haben, das irgendwann einmal eingezont wurde. Glücklich sind auch diejenigen, die ihr Bauland in einer Agglomeration mit hohen Bau landpreisen haben. Die übrigen Landwirte, in strukturschwachen Gegenden beispielsweise, profitieren von diesem beabsichtigten Privileg kaum.

Der verfassungsrechtliche Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit würde mit dieser Vorlage auch verletzt. Die Veräusserung von Bauland ist eine Stärkung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, weil reale Werte erzielt werden, von denen der Verkäufer profitiert.

Das massive Steuerprivileg schafft zu allem Überfluss noch einen konkreten, geldwerten, aber auch problematischen Anreiz zur Einzonung von zusätzlichem Bauland, was unter dem Titel «Kulturlandschutz» von diesem Haus hier als sehr ungünstig empfunden wurde, als es darum ging, die Volksinitiative zur Ernährungssicherheit zu beraten. Sie erinnern sich; es ist noch nicht lange her.

Schliesslich kommen noch die finanzpolitischen Überlegungen dazu, die wir nicht in den Wind schlagen sollten. Die beantragte Gesetzesänderung führt zu Mindererträgen von geschätzten 200 Millionen Franken pro Jahr auf Stufe Bund. Zusätzlich entgehen der AHV Beiträge in etwa gleichem Umfang – kein Pappenstiel in Zeiten klammer Kassen bei Bund und Sozialversicherungen.

Die Befürworter haben gemerkt, dass dieses partikuläre Anliegen im Grundsatz schlecht argumentativ zu vertreten ist. Sie konzentrieren sich deshalb auf die Schilderung von so genannten Härtefällen, die durch die Praxisänderung des Bundesgerichtes entstanden sind. Dazu muss ich persönlich sagen: Ich kann das nachvollziehen. Das Bessere ist der Feind des Guten. Es ist auch nicht auszuschliessen, dass im Zuge von Praxisänderungen wirklich Härtefälle entstehen. Die allergrösste Zahl dieser Härtefälle kann allerdings mit den erwähnten Steueraufschubstatbeständen erledigt werden. Steuern sind im Grossen und Ganzen dann zu zahlen, wenn auch Geld fliesst.

Mit einer Mehrheit der FDP-Fraktion möchte ich Sie also bitten, den Minderheitsantrag anzunehmen und auf diese Vorlage nicht einzutreten.

Der Effizienz zuliebe überziehe ich meine Redezeit ganz kurz und mache für den Fall, dass das Eintreten auf die Vorlage eine Mehrheit findet, bekannt: Wir würden die Rückwirkungsklausel in den Übergangsbestimmungen unterstützen, weil es unlogisch wäre, in einer so wichtigen Besteuerungsfrage eine fundamentale Praxisänderung innert weniger Jahre hin und her zu organisieren. Das würde zu einem wenig verständlichen Ergebnis bei den rechtsunterworfenen Steuerpflichtigen führen. Deshalb würden wir in diesem Falle dieser Rückwirkungsklausel zustimmen und den entsprechenden Minderheitsantrag ablehnen.

Im Grossen und Ganzen bitte ich Sie aber noch einmal, auf das Eintreten zu verzichten, also den Minderheitsantrag Bertschy zu unterstützen.

*Die Beratung dieses Geschäfts wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 13.05 Uhr
La séance est levée à 13 h 05*

Fünfte Sitzung – Cinquième séance

Mittwoch, 27. April 2016

Mercredi, 27 avril 2016

15.00 h

16.031

**Besteuerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke.
Bundesgesetz**

**Imposition des immeubles
agricoles et sylvicoles.
Loi fédérale**

Fortsetzung – Suite

Nationalrat/Conseil national 27.04.16 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 27.04.16 (Fortsetzung – Suite)

Jans Beat (S, BS): Wenn man den Verlauf dieser Debatte mitverfolgt, hat man den Eindruck, dass es Menschen gibt, die für die Landwirtschaft sind, und solche, die gegen sie sind – etwa so verlaufen die Fronten. Aber ich möchte in aller Klarheit darstellen, dass es hier nicht um Landwirtschaft geht. Es geht um den Verkauf von Kulturland zu Bauzwecken, und das ist das Gegenteil von Landwirtschaft. Wenn aus solchem Kulturland Bauland wird, dann entsteht ein riesiger Mehrwert. Sie kennen die Fälle von Bauern, die über Nacht zu Millionären wurden, weil sie das Glück hatten, dass ein Teil ihres Landes verkauft wurde. Mit einem Federstrich der Planungsbehörden kann das Land hundert- oder tausendmal mehr Wert haben. Mit dieser Vorlage wollen Sie jetzt, dass dieser Gewinn privilegiert besteuert wird, dass auf diesem Gewinn weniger Steuern bezahlt werden, als wenn Sie Lohn empfangen oder als wenn Sie Land verkaufen, das nie in der Landwirtschaftszone war. Das können Sie niemandem erklären. Es ist eine systematische Ungerechtigkeit, die Sie jetzt ins Gesetz schreiben wollen. Die Tatsache, dass es Jahrzehnte so gemacht wurde, ist kein Grund, um so eine Ungerechtigkeit festzuschreiben. Deshalb lehnt die SP-Fraktion diese Vorlage ganz klar ab. Sie ist ein Steuergeschenk an Privilegierte.

Wie es so ist mit solchen Steuergeschenken – sie lösen sich nicht einfach in Luft auf. Die muss jemand anders finanzieren. Auch wenn diese 200 Millionen Franken in der Bundeskasse budgetiert waren – diesen Betrag braucht der Staat in irgendeiner Form. Wenn nicht solche Landverkäufe besteuert werden, muss irgendjemand anderes diese Steuern aufbringen: Es sind die Lohnempfänger, es sind die Gewerbler, die hier benachteiligt werden. Es sind aber auch viele Landwirte, nämlich die, die ihren Betrieb nicht aufgeben, sondern weiter Landwirtschaft betreiben. Auch sie müssen dafür aufkommen. Wenn 200 Millionen Franken in der AHV fehlen, dann sind das 10 000 Altersrenten, die Sie irgendwie anders finanzieren müssen, z. B. über die Pächter, die Landwirtschaft betreiben.

Diese Ungerechtigkeit – da sind sich für einmal alle Juristen einig, ich habe noch keinen gehört, der eine andere Meinung hätte – ist verfassungswidrig, verstösst gegen das Prinzip der Rechtsgleichheit und gegen das Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Deshalb können wir diese Vorlage auf keinen Fall unterstützen.

Was wir aber tun können und was wir tun müssen, ist, diese Fälle, die man uns im Vorfeld dieser Debatte unterbreitet hat, genau anzuschauen. Der Bauernverband hat viele solche

Einzelfälle aufgeführt, die zeigen, dass es Betriebe oder ehemalige Betriebe gibt, die in Zahlungsschwierigkeiten kommen, wenn plötzlich diese seit dem Bundesgerichtentscheid neue Steuer anfällt. Das muss man ernst nehmen. Wir haben diese Härtefälle wirklich genau angeschaut. Wir haben sie in der Kommission angeschaut, und wir haben sie mit Steuerberatern angeschaut. Es ist in der Tat so, dass diese Umstellung Probleme schaffen kann, und zwar deshalb, weil die Leute nicht damit gerechnet haben. Sie haben einen Teil ihres Betriebes verschenkt, obwohl sie das eigentlich nicht konnten. Sie haben ihre Vorsorge darauf ausgerichtet, obwohl sie das nicht hätten tun sollen. Für diese Fälle gibt es, das scheint uns ganz wichtig, schon heute Lösungen. Im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer gibt es zwei Möglichkeiten: Die eine Möglichkeit ist der Aufschub. Er stellt sicher, dass die Steuer erst dann geleistet wird, wenn das Geld tatsächlich fließt. Die andere Möglichkeit ist der Härtefall, der auch in einem solchen Fall geltend gemacht werden kann. Für die SP ist klar, dass es sich bei den Betrieben mit Problemen wegen dieser Umstellung um Härtefälle handelt. Wenn die Umstellung aber vollzogen ist, dann wird es diese Probleme nicht mehr geben, dann wird immer ein grosser finanzieller Gewinn entstehen, wenn Bau-land verkauft wird. Die Landwirtschaft, auch die ehemalige Landwirtschaft hat damit überhaupt keine Diskriminierung oder irgendein Problem zu gewärtigen, das nicht lösbar wäre.

In diesem Sinne bitten wir Sie, diese Vorlage abzulehnen.

Ritter Markus (C, SG): Die CVP-Fraktion wird auf diese Vorlage eintreten und damit die Mehrheit unterstützen. Jahrzehntelang wurde der Gewinn aus der Veräußerung oder der Überführung von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken eines Landwirts ausnahmslos nur im Ausmass der wieder eingebrachten Abschreibungen, das heisst der Differenz zwischen Buchwert und Anlagekosten, mit der Einkommenssteuer erfasst. Ein darüber hinausgehender Gewinn unterlag einheitlich und schweizweit der kantonalen Grundstücksgewinnsteuer.

Diese Praxis kommt nicht von ungefähr und wurde 1993 bei der Einführung der Buchführungspflicht für Landwirte ins Steuerrecht aufgenommen. Das gründete auf der politischen Diskussion bei der Einführung des Steuerharmonisierungsgesetzes vom 14. Dezember 1990. In der Botschaft vom 25. Mai 1983 wurde vom Bundesrat – das ist nun wichtig! – auf Seite 100 zu Artikel 15 StHG bzw. zur Grundstücksgewinnsteuer Folgendes ausdrücklich festgehalten: Der Geltungsbereich der Grundstücksgewinnsteuer «umfasst einerseits die Liegenschaftsgewinne auf dem Privatvermögen, anderseits die Wertzuwachsgewinne bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, wohingegen bei letzteren die Buchgewinne, d. h. die wieder eingebrachten Abschreibungen, der Einkommenssteuer unterliegen».

Es handelt sich also nicht etwa um ein Versehen, um einen Zufallsentscheid, sondern um einen bewussten politischen Entscheid, mit dem die Besteuerung geregelt wird. Warum war das so? Aufgrund der Präponderanzmethode müssen in landwirtschaftlichen Betrieben sämtliche Grundstücke, die vom Landwirt selber landwirtschaftlich genutzt werden, im Geschäftsvermögen gehalten werden. Durch diese Zuteilung aufgrund der Nutzung wird auf der einen Seite festgelegt, was Geschäftsvermögen ist, auf der anderen Seite aber auch, was ein landwirtschaftliches Grundstück ist. Der Landwirt kann ein landwirtschaftliches Grundstück, selbst wenn es Bauland ist, nicht mehr in seinem Privatvermögen halten. Damit Landwirte und Private – dies ist nun entscheidend – bei der Besteuerung gleich behandelt werden, haben der Bundesrat und das Parlament bei der Einführung des Steuerharmonisierungsgesetzes die Besteuerungsform sehr bewusst geregelt. Es werden also natürliche Personen gleich behandelt, und es gibt eine Differenz zu den juristischen Personen.

Nicht mehr haltbar ist heute die Besteuerung von Grundstücken, insbesondere vom selbstbewohnten Wohnhaus, bei Überführung vom Geschäfts- ins Privatvermögen. Bei der

Betriebsaufgabe werden, ohne dass Geld fliessst, enorme Summen an Steuern fällig, die in vielen Fällen gar nicht bezahlt werden können. Da vielfach keine Pensionskassen-gelder vorhanden sind, müssen Bauern und Bäuerinnen entweder im fortgeschrittenen Alter noch hohe Hypotheken aufnehmen, oder sie werden gezwungen, das geliebte Wohnhaus gar zu verkaufen.

Es sind aktuelle Beispiele aus der Landwirtschaft bekannt, bei denen die Abgaben und Steuern 50 bis 70 Prozent des Verkaufserlöses ausmachen. Solche Belastungen kennen wir in der Schweiz sonst nicht. Sie untergraben die verfassungsmässige Eigentumsgarantie und haben konfiskatorischen Charakter. Dies lehnt die CVP-Fraktion entschieden ab. Im Vergleich dazu werden Grundstücke Privater, eben auch natürlicher Personen, mit 5 bis 25 Prozent an Abgaben und Steuern belastet.

Noch ein Wort zur Belastung von juristischen Personen wie Aktiengesellschaften oder GmbH in gleichartigen Fällen: Sie können die Gewinnsteuern über die juristischen Personen abrechnen. Die Gewinnsteuer ist aber markant tiefer als die Einkommenssteuer bei den Privatpersonen. Dies ist der grosse Unterschied, und deshalb ist es nicht zutreffend, wenn gesagt wird, dass die Landwirtschaft privilegiert werde.

Die Finanzkommission und die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates unterstützen diese Gesetzesanpassung.

Zurzeit werden in verschiedenen Bereichen der Wirtschaft die Steuern gesenkt. Es kann nicht sein, dass in einem Bereich für eine einzelne Berufsgruppe die Steuern derart massiv erhöht werden. Weder im Budget 2016 noch in der Finanzplanung sind richtigerweise höhere Erträge aufgrund des Bundesgerichtsentscheides budgetiert worden. Die vorliegende Gesetzesanpassung löst damit auch keinen zusätzlichen Spandruck aus. Die CVP-Fraktion setzt sich für ein korrektes Steuersystem ein. Die jahrzehntelange Praxis war ausgewogen, sie hat sich bewährt. Daran soll festgehalten werden.

Die CVP-Fraktion wird auf die Vorlage eintreten und die Mehrheit unterstützen.

Bigler Hans-Ulrich (RL, ZH): In der Botschaft des Bundesrates wird ausgeführt, dass mit dieser Vorlage insbesondere das verfassungsmässige Gebot der Rechtsgleichheit verletzt wird. Namentlich die KMU sind von dieser Rechtsungleichheit betroffen.

Meine Frage an Sie: Will sich der Bauernstand ein Privileg auf dem Buckel der KMU-Wirtschaft sichern?

Ritter Markus (C, SG): Auf keinen Fall. Ich habe bereits Ausführungen über den Unterschied zwischen juristischen und natürlichen Personen gemacht. Der Unterschied zwischen der Landwirtschaft und einem KMU-Betrieb oder einem Unternehmer ist der, dass ein Nicht-Landwirt ein landwirtschaftliches Grundstück oder ein Baulandgrundstück, das noch landwirtschaftlich genutzt wird, im Privatvermögen halten kann, zum Beispiel, wenn er es geerbt oder aus dem Familienbesitz übernommen hat. Er kann dann eben auch als natürliche Person die Grundstücksgewinnsteuer abrechnen, muss den Erlös, den Wertzuwachs nicht als Einkommen versteuern und kann das damit eben auch bei der Grundstücksgewinnsteuer in den Kantonen entsprechend abrechnen lassen. Das ist der grosse Unterschied.

Salzmann Werner (V, BE): Im Namen der SVP-Fraktion befrage ich Ihnen, auf das Geschäft einzutreten. Ich war etwas erstaunt über die verschiedenen Voten und über die steuerexpertenhaften Aussserungen, die aus meiner Sicht nicht ganz zutreffen. Im vorliegenden Geschäft geht es nämlich darum, dass die von der Verwaltung festgelegte Besteuerung von Bauland im Geschäftsvermögen gemäss Kreisschreiben 38 wieder zu einer normalverträglichen Besteuerung zurückgeführt wird. Das Bundesgericht hat sich in seinem Entscheid zum Kanton Aargau nicht zur Bundessteuer geäussert, sondern zur Kantonsteuer, nämlich dazu,

ob der Wertzuwachsgewinn beim Verkauf einer Baulandparzelle im dualistischen Kantonsteuersystem des Kantons Aargau der Grundstücksgewinnsteuer oder der Einkommenssteuer zuzuweisen ist.

Die Verwaltung sah sich dann im Rahmen einer sogenannten vertikalen Harmonisierung veranlasst, diesen Entscheid auf die Bundessteuer abzuleiten. Dieses Vorgehen ist zwar nachvollziehbar, doch als ein ausserordentlicher Akt zu betrachten. Die nun festgelegte Besteuerung von Bauland im Geschäftsvermögen führt bei der Veräußerung von Bauland zu einer Steuer- und Gebührenlast von 60 und mehr Prozent. Sie kommt, wie Kollege Ritter richtig gesagt hat, einer faktischen Enteignung gleich.

Durch die Änderung des Raumplanungsrechts wurde ja die Mehrwertabschöpfung bei der Einzonung von Bauland festgelegt, und damit wurde eine Gebühr von zwischen 20 und 50 Prozent erhoben, die ihresgleichen sucht. Durch diese zusätzliche Belastung werden nun die Grundstückpreise steigen, weil die Verfügbarkeit von Bauland bei Abgaben von mehr als 60 Prozent automatisch sinken wird. Denn die Grundeigentümer sind nachweislich nicht mehr bereit, ihr Land zur Verfügung zu stellen, ausser es handle sich eben um Bauland im Privatvermögen, das der Bundessteuer und der AHV-Abgabe nicht unterstellt ist. Das wird sich negativ auf die Bauwirtschaft, das Gewerbe sowie die Industrie im Allgemeinen, aber auch auf den Wohnungsmarkt und die Mietzinsen auswirken. Deshalb ist es für mich nicht nachvollziehbar, dass sich bürgerliche Politiker und wirtschaftlich orientierte Leute so vehement mit der Linken für eine Steuererhöhung in diesem Ausmass einsetzen und sich damit ins eigene Bein schiessen.

Sie sehen: Die alte Regelung, zu der der Bundesrat jetzt mit der Vorlage zurückkehren wird, ist somit nicht ein Privileg für die Landwirtschaft, sondern eine intelligente wirtschaftliche Besteuerung, die sich für die Gesamtwirtschaft positiv ausgewirkt hat und weiterhin auswirken sollte.

Weiter im Raum steht, dass es sich, wie gesagt wird, um eine ungerechte Vorzugsbesteuerung der Landwirtschaft handle. Das muss ich hier klar verneinen. Als 1993 die Buchführungspflicht in der Landwirtschaft eingeführt wurde, hat man den Landwirten mitgeteilt, dass der Ertragswert, auch die maximalen Anlagekosten als Buchwert die richtige Grösse seien, um die Eingangsbilanzen zu erstellen. Bauland müsse man nicht speziell bewerten, weil beim Bund eben Artikel 18 Absatz 4 DBG greife und der Wertzuwachs nie besteuert werde. Im Nachhinein hat das Bundesgericht nun diese Praxis geändert – aus meiner Sicht ein Verstoss gegen Treu und Glauben gegenüber diesen Bauern.

Im Weiteren steht die unterschiedliche Anwendung der so genannten Präponderanzmethode im Raum. Frau Bertschy, Sie haben leider meine Frage nicht beantwortet, darum beantworte ich sie und sage, was der Unterschied ist: Bei einem landwirtschaftlichen Betrieb ist es nicht dasselbe wie bei einem Gewerbetrieb. Ein Landwirtschaftsbetrieb muss gemäss Kreisschreiben 3 der Eidgenössischen Steuerverwaltung nach der wirtschaftlichen Einheit alle Grundstücke dem Geschäftsvermögen oder dem Privatvermögen zuweisen. Man muss seine Grundstücke einheitlich einbuchen, wenn die Präponderanz eben Geschäftsvermögen zeigt. Das ist der feine Unterschied zum Gewerbetrieb, denn dieser kann das Baulandgrundstück relativ mühelos dem Privatvermögen zuweisen. Diese Tatsache ist so wesentlich, dass sich Gewerbetriebe mit Baulandparzellen in der Mehrzahl der Fälle eben dieser Besteuerung entziehen können. Die Umqualifizierung kann eben vor der Einzonung erfolgen.

Zu guter Letzt handelt es sich für den Bund nicht um Einnahmenausfälle, sondern um die Einführung neuer Steuern.

Wichtig für uns ist: Stimmen Sie auch dem Rückwirkungsantrag zu, denn es wäre eine ungerechte Angelegenheit, wenn die Praxis per 1. Januar 2017 eingeführt würde und in der Zwischenzeit anders veranlagt würde.

Wir bitten Sie, der Mehrheit zu folgen und diesem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Herr Salzmann, Sie machen im Vergleich zu den Zusagen 1993 einen Verstoss gegen Treu und Glauben geltend. Ist Ihnen bekannt, dass in der Schweiz, überhaupt in einem Rechtsstaat keine Bürgerin, kein Bürger einen Anspruch darauf hat, davon ausgehen zu können, dass kein Gesetz geändert wird und dass sich die Rechtsprechung nicht ändert? Das ist kein Verstoss gegen Treu und Glauben. Wenn man neue Erkenntnisse hat, können die Gesetze angepasst werden. Ist Ihnen dies bekannt?

Salzmann Werner (V, BE): Ein Verstoss gegen Treu und Glauben ist für mich, wenn ein Versprechen nicht eingehalten wird, das man 1993 gegeben hat. Das wurde gegeben. Die Landwirte wurden klar aufgefordert, nicht die Verkehrswerte einzubuchen, und wenn sie die stillen Reserven damals eingebucht hätten, wäre wenigstens dieses Geld jetzt nicht dieser Steuer unterworfen. Das ist ein Verstoss gegen Treu und Glauben.

Weibel Thomas (GL, ZH): Es geht doch um Privilegien für Baulandbauern. Sie wollen den Wertzuwachs, der durch die Umzonung zu Bauland entstanden ist, nicht versteuern. Sie berufen sich dabei darauf, dass sie dieses Privileg bis ins Jahr 2011 bereits genossen haben. Gewinne aus dem Verkauf von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, die zu Bauland umgezont worden waren, waren bis zum Grundsatzentscheid des Bundesgerichtes im Jahr 2011 von der direkten Bundessteuer befreit. Mit diesem Entscheid schränkte das Bundesgericht das Privileg auf Grundstücke ein, die dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht unterstellt sind, also auf Flächen, die langfristig der Landwirtschaft zur Verfügung stehen und eben nicht überbaut werden. Das Bundesgericht hat damit klargestellt, wie Gewinne bzw. Wertsteigerungen aus Baulandreserven zu besteuern sind. Und es ist logisch, dass das auf allen Ebenen gleich gehandhabt werden soll. Da spielt es keine Rolle, ob der Entscheid direkt die Bundesebene betroffen hat. Auf den Bund umgemünzt bedeutet das aber, dass diese Gewinne einkommenssteuerpflichtig sein sollen.

Aus grünliberaler Sicht ist der Bundesgerichtsentscheid absolut richtig, denn der Wertgewinn wurde in der Praxis vor 2011 nicht besteuert, weil ganz einfach das Gesetz nicht ausreichend präzise formuliert war. Der Bundesrat verzichtet aus finanzpolitischen und verfassungsrechtlichen Gründen auf einen Antrag auf Zustimmung zur Vorlage. Er schreibt, die vorgeschlagene Gesetzesänderung würde zu einer steuerlichen Ungleichbehandlung führen und dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit widersprechen.

Die «Neue Zürcher Zeitung» zitierte aus steuerrechtlichen Fachpresseartikeln. Einen Satz daraus will ich Ihnen nicht vorenthalten: Weder steuertheoretisch noch sachlich lasse sich die Nichtbesteuerung des Wertzuwachsgewinns auf land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken begründen.

Halten wir also fest: Die Vorlage ist nicht verfassungskonform; sie schafft Ungleichheiten gegenüber Gewerbetrieben; sie schützt Privilegien von 10 bis 20 Prozent der Bauernbetriebe. Diese Privilegierten erhalten ein Steuergeschenk von jährlich rund 400 Millionen Franken. Sie haben es gehört: rund 200 Millionen Franken aus der Staatskasse und weitere 200 Millionen Franken aus der AHV-Kasse. Die Vorlage schützt also ganz klar partikuläre Interessen von einigen wenigen. Wir Grünliberalen wollen und können das nicht unterstützen.

Wir unterstützen den Minderheitsantrag Bertschy und werden entsprechend auf die Vorlage nicht eintreten.

Maurer Ueli, Bundesrat: Die Motion 12.3172, die dieser Gesetzesänderung zugrunde liegt, stammt von Herrn Nationalrat Müller Leo. Er möchte den Begriff der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke im Steuerrecht so definieren, wie er bis zum Bundesgerichtsurteil 2011 definiert war. Der Bundesrat hat diese Motion in seiner Stellungnahme vom 9. Mai 2012 abgelehnt. Beide Räte haben diese Motion aber ange-

nommen, und zwar der Nationalrat im September 2013 und der Ständerat im Dezember 2014. Der Ständerat hatte sich in dieser Zwischenzeit noch intensiv mit diesen rechtlichen Fragen, die Sie auch heute diskutieren, auseinandergesetzt. Er kam zum Schluss, dass trotz gewisser Bedenken dieser Motion zugestimmt werden könnte. Aufgrund der von beiden Räten angenommenen Motion hat dann der Bundesrat auftragsgemäss diese Gesetzesänderung vorgenommen und sie in die Vernehmlassung geschickt.

Aus verfassungsrechtlichen und finanzpolitischen Gründen verzichtet der Bundesrat aber ausnahmsweise darauf, eine Abstimmungsempfehlung abzugeben. Auch aufgrund unserer Praxis haben wir aber natürlich durchaus Respekt vor Ihren Entscheiden. Sie haben die Motion angenommen, und daher hat der Bundesrat darauf verzichtet, Ihnen das Gesetz zur Ablehnung zu empfehlen. Sie haben uns den Auftrag gegeben, und politisch haben nun Sie zu entscheiden. Das entspricht der üblichen Praxis. Bei der Heiratsstrafe beispielsweise war der Bundesrat dafür, das Parlament war dagegen, und wir haben dann Ihre Position im Abstimmungskampf übernommen und ebenfalls Ihr Nein vertreten. Wir haben hier keine Ausnahmesituation. Der Bundesrat hat einfach darauf verzichtet, Ihnen die Annahme dieses Gesetzesartikels zu empfehlen; ich komme darauf zurück.

Das diesbezügliche Recht bis zum Bundesgerichtsurteil von 2011 war eine jahrelange Praxis gewesen. Der Wertzuwachsgewinn, der Grundstücksgewinn beim Verkauf von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, war bei der direkten Bundessteuer steuerfrei. Das war die Praxis. In den Kantonen musste der Grundstücksgewinn versteuert werden. Mit dem Bundesgerichtsurteil von 2011 hat sich diese Praxis geändert. Der Erlös, der Wertzuwachs muss neu auch bei der Einkommenssteuer als Einkommen versteuert werden und hat entsprechende AHV-Zahlungen zur Folge.

Das ist das, was sich jetzt ändert. Das bedeutet nach dem Entscheid des Bundesgerichtes, dass der Wertzuwachsgewinn bei der Bundessteuer als Einkommen versteuert wird, das zum Zeitpunkt, in dem das entsprechende Grundstück verkauft wird. Wenn der Besitzer – das betrifft eine Frage von heute Morgen – es noch nicht verkauft hat, wenn er z. B. pensioniert wird und, weil er keinen Betrieb mehr führt, kein Geschäftsvermögen mehr hat und das ins private Vermögen übertragen muss, dann kann er einen Aufschub beantragen, bis er das Grundstück veräußert. Die Zahlung der Steuer fällt dann an, wenn auch ein Erlös anfällt. Noch etwas komplizierter wird es dann, wenn beim Ableben des Besitzers die Erben das Erbe antreten. Dann gibt es verschiedene Möglichkeiten, wie das versteuert werden muss. Aber im Grundsatz ändert sich Folgendes: Der Wertzuwachs soll in Zukunft auch ein Einkommen bedeuten, das versteuert werden muss. Das ist die Änderung im Sinne des Bundesgerichtsentscheides. Wir schlagen Ihnen jetzt auftragsgemäss eine Gesetzesbestimmung vor, um das Jahrzehntlang geltende Recht zu verankern, mit dem diese Gewinne also weiterhin privilegiert versteuert werden können.

In der Vernehmlassung waren die Stellungnahmen sehr unterschiedlich. Insgesamt haben sechs Kantone der Änderung, wie wir sie vorlegen, zugestimmt; zwanzig Kantone haben sie abgelehnt. Zwei grosse Parteien – SVP und CVP – haben dem Entwurf des Bundesrates zugestimmt, die anderen beiden grossen Parteien haben ihn abgelehnt; da sind Sie sich, wie aus Ihren Stellungnahmen hervorgeht, offenbar treu geblieben. Die meisten Organisationen haben die Änderung, wie wir sie vorschlagen, begrüsst. Einige wenige haben sie abgelehnt. Zusammengefasst: Das Vernehmlassungsresultat war etwa so wie die Stimmung in diesem Rat, wenn man das alles miteinander entsprechend berücksichtigt.

Der Bundesrat kommt zum Schluss, Ihnen keine Annahme der Vorlage zu empfehlen. Er ist der Auffassung, dass damit die Rechtsgleichheit verletzt würde. Es wurde das Beispiel Gewerbe versus Landwirtschaft angesprochen. Selbstverständlich, und das haben Sie den Ausführungen entnommen, gibt es keine so klare Richtlinie. Man muss wohl davon ausgehen, dass Gewerbetriebe eine Steueroptimierung

vornehmen, damit aber nicht die gleichen Steuern zu entrichten haben wie Landwirtschaftsbetriebe. Trotzdem besteht im Grundsatz eine Rechtsungleichheit, die mit der Vorlage verursacht werden könnte. Das ist auch Bestandteil des Bundesgerichtsurteils. Das Bundesgericht war auch der Meinung, dass der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht gegeben sei, weil damit ein Einkommen erzielt werde, das entsprechend zu besteuern sei. Das ist die Ausgangslage bei dieser Rückkehr zur Praxis, die während Jahrzehnten gegolten hat und die mit der Präzisierung – so würde ich einmal sagen – durch den Entscheid des Bundesgerichtes geändert wurde. Die finanziellen Folgen der Vorlage sind etwas schwierig abzuschätzen, weil wir keinerlei Register – auch in den Kantonen nicht – über eingezontes Bauland haben, das sich in bürgerlichem Besitz befindet. Das ist die eine Unsicherheit. Die zweite Unsicherheit ist die praktische Handhabung: In wie vielen Fällen wird ein Aufschub verlangt? In wie vielen Fällen ändert sich irgendetwas? Daher ist die Schätzung der finanziellen Folgen, die wir vorgenommen haben, wirklich als sehr grobe Schätzung anzuschauen. Die Folgen dürften, wenn schon, erst mittel- oder längerfristig eintreten, weil am Anfang mit einem grossen Aufschub zu rechnen ist. Wir haben die Einnahmenausfälle auf 200 Millionen Franken bei der direkten Bundessteuer und etwa in der gleichen Grössenordnung bei der AHV geschätzt. Diese Einnahmenausfälle würden aber mittel- und längerfristig eintreten; sie haben im Moment keine Auswirkungen auf die Legislaturfinanzplanung, weil wir die mit der Praxisänderung verbundenen Mehreinnahmen nicht berücksichtigt haben. Wenn das Parlament nämlich Vorstösse annimmt, dann berücksichtigen wir das auch. Doch erst wenn ein Beschluss gefasst würde, würden wir das entsprechend in der Finanzplanung berücksichtigen. Rein rechnerisch hat es auf die Legislaturfinanzplanung zurzeit keine Auswirkungen.

Damit überlasse ich es Ihnen, ob Sie dem eingeschlagenen Weg folgen und dieser Rückkehr zur alten Praxis zustimmen wollen. Dann müssen Sie wissen, dass hier doch gewisse Bedenken in Bezug auf die Gleichbehandlung einerseits und auf die Einschränkung der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit anderseits bestehen. Das sind die zwei Bedenken des Bundesgerichtes und auch die Bedenken des Bundesrates.

Steiert Jean-François (S, FR): Herr Bundesrat, ich danke Ihnen für Ihre Äusserungen. Kann man davon ausgehen, dass es nach heutigem Recht und nach dem bereits mehrfach erwähnten Bundesgerichtsentscheid dank des gesetzlichen Steueraufschubs und der Härtefallregel kaum Fälle geben wird, in denen sich jemand massiv verschulden muss, um eine Steuerschuld zu bezahlen?

Maurer Ueli, Bundesrat: Im Normalfall ist es eher nicht denkbar, dass sich jemand verschulden muss, es ist aber natürlich auch nicht auszuschliessen. In dem Fall, dass ein Grundstück ins Privatvermögen wechseln würde, würde grundsätzlich die Steuer anfallen; dann ist aber ein Aufschub möglich. Man muss ein Gesuch für einen Aufschub stellen, und die Steuer wird dann bei der Veräußerung fällig.

Jetzt kann es durchaus Fälle geben – bei einer Pensionierung, beim Wechsel ins Privatvermögen, der Vater möchte vielleicht seine Kinder berücksichtigen, möchte ihnen vor dem Ableben etwas übergeben –, in denen dann natürlich die Steuerbarkeit entsteht. Dann ist die Frage, wer diese Steuer entrichtet. Sind es die Erben, oder ist es der Erblasser? Wie auch immer – dann könnte es schon dazu kommen, dass man sich allenfalls verschulden müsste. Das wäre denkbar im Falle des Ablebens. Im Normalfall würde der Aufschub auf Gesuch hin praktisch jedes Mal bewilligt. Aber diese Fälle, in denen es um eine Vererbung geht, wie auch immer, sind dann kompliziert. Damit ist auch gesagt, dass es hier wohl allgemeine Regeln gibt, dass aber im Einzelfall durchaus der eine oder andere Härtefall entstehen kann; das möchte ich nicht in Abrede stellen. Immer wenn Sie einen neuen Strich ziehen, sind diejenigen, die unmittel-

bar vor oder nach dem Strich sind, irgendwo besonders betroffen. Das ist bei jeder Gesetzgebung der Fall. Wir gehen aber nicht davon aus, dass der Härtefall der Normalfall sein wird.

Müller Walter (RL, SG): Herr Bundesrat, offenbar gibt es da eine Differenz zwischen Bundesrat und Eidgenössischer Steuerverwaltung. Dort sagt man ganz klar: Wenn ein Vater einen Betrieb zum Ertragswert seinem Sohn über gibt und für die anderen Geschwister Bauland zurückbehält, ist klar, dass das voll steuerwirksam wird, weil es vom Geschäftsvermögen ins Privatvermögen wechselt. Das ist die Richtlinie der Eidgenössischen Steuerverwaltung. (*Zwischenruf der Präsidentin: Herr Müller, Sie müssen eine Frage stellen!*) Ja, die Frage lautet: Sie haben vorhin gesagt, es würden nur Steuern fällig, wenn Geld fliesset. (*Zwischenruf der Präsidentin: Keine Einleitung!*) Wie sehen Sie dieses Problem?

Maurer Ueli, Bundesrat: Ich bin ja nicht Steuerexperte. Aber in diesem Fall ist der Sohn, der Bauland übernimmt und den Betrieb weiterführt, berechtigt, ebenfalls einen Aufschub zu beantragen. Der Sohn müsste das also wohl nicht versteuern. Wenn es hingegen weitere Geschwister gibt, die mit Grundstücken oder mit Geld ausbezahlt werden, dann würde dieser Teil steuerpflichtig. Für den Vater, der das verschenkt, gilt dann wieder die Abmachung bzw. die Frage, ob die Kinder das übernehmen. Aber in einem solchen Fall fällt dann die Steuerpflicht für den Teil an, der nicht mehr landwirtschaftlich genutzt wird. In einem solchen Fall ist es durchaus denkbar, dass sich dann jemand verschulden muss, weil diese Steuer zu bezahlen ist. Das ist im Einzelfall dann wieder zu prüfen. Aber das wäre ein solcher Fall, bei dem man möglicherweise von einem Härtefall sprechen könnte.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Sie haben von den Härtefällen gesprochen und davon, dass sich vielleicht jemand verschulden muss. Ist Ihnen bekannt, dass die Mehrzahl der privaten Schulden von Leuten mit tiefem Einkommen Steuerschulden sind? Sind denn das keine Härtefälle?

Maurer Ueli, Bundesrat: Jeder, der zu wenig Geld hat, um seine Schulden zu bezahlen, ist wahrscheinlich ein Härtefall. Ich weiss, dass es in unserem Land durchaus viele Leute gibt, die in diesem Bereich Probleme haben. Ich habe einfach versucht, die Fragen zu beantworten. In der Kommission haben wir eigentlich als Härtefall jenen Fall definiert, in dem die Steuer nicht einfach aus dem Erlös bezahlt werden kann, sondern dafür eine andere Finanzierungsmöglichkeit gesucht werden muss. Überall dort, wo kein Geld fliessst, wenn man etwas vererbt oder weitergibt, muss es wohl irgendwie finanziert werden. Da ist aber im Einzelfall zu beurteilen, ob es ein Härtefall ist oder nicht.

Birrer-Heimo Prisca (S, LU): Meine Frage an Sie: Es wurde von der Steuerverwaltung und von verschiedenen anderen, ich glaube sogar vom Bauernverband, gesagt, dass in 75 bis 90 Prozent der Fälle die Regelung kein Problem ist. Da geht es auch ganz klar um Baulandverkauf und grosse Erlöse. Jetzt sprechen wir von einigen Härtefällen. Sind Sie auch der Meinung, dass wir Gesetzgebung für die grosse Anzahl der Fälle machen und dass wir die anderen Fälle auch auf andere Art lösen können? Die Gesetzgebung richtet sich also nach den 75 bis 90 Prozent.

Maurer Ueli, Bundesrat: Wie gesagt, hat der Bundesrat Ihnen empfohlen, die Motion nicht anzunehmen. Wir haben damals auf die Schwierigkeiten hingewiesen. Jetzt haben Sie die Motion angenommen, und wir haben das Gesetz gemacht. Sie haben nun zu beurteilen, ob das Gesetz Ihren Anforderungen entspricht oder nicht. Es ist ein politischer Entscheid, mit dem der Trennstrich neu gezogen wird. Der Bundesrat war der Meinung, dass hier gewisse Grundsätze

auch des Steuerrechtes verletzt wurden. Aber wir haben das gemacht, was Sie von uns gewünscht haben.

Hausammann Markus (V, TG): Sehr geehrter Herr Bundesrat, über 45 Prozent der Fläche, die die Landwirte bewirtschaften, sind nicht mehr in Bauernhand, sind sogenanntes Pachtland, vorwiegend auch im Vermögen von Privaten. Wie sieht es bei dieser Wertzuwachsbesteuerung mit der Gleichstellung der Landwirte und der Privaten aus?

Maurer Ueli, Bundesrat: Das hängt wahrscheinlich davon ab, wo ein Privater dieses Geld steuerlich eingefügt hat. Wenn der Verpächter eine juristische Person ist, ist es etwas anderes, als wenn der Verpächter eine Privatperson ist. Wenn er nicht selbst Landwirt ist, hat er das Geld grundsätzlich nicht als Einkommen zu versteuern, und damit haben wir dort eine Ungleichheit, die Sie wahrscheinlich ansprechen. Aber das ist so: Steuerrecht ist keine exakte Wissenschaft. Sie müssen irgendwo Grenzen ziehen, und links und rechts davon können Unsicherheiten und Ungerechtigkeiten entstehen, je nachdem, aus welcher Optik man es anschaut. Sie haben aber Recht, es besteht eine Ungerechtigkeit – eine neue.

Gysi Barbara (S, SG): Herr Bundesrat, wie kommen Sie darauf zu sagen, dass die 200 Millionen Franken Einnahmenausfälle erst mittelfristig entstünden, wenn schon in der Botschaft steht, dass bei steigenden Baulandpreisen mit entsprechend höheren mittel- und langfristigen Mindereinnahmen zu rechnen wäre, über die 200 Millionen Franken hinaus?

Maurer Ueli, Bundesrat: Ich habe es schon gesagt: Wir und die Kantone haben kein Verzeichnis vom Bauland, das noch bäuerlich bewirtschaftet wird. Dazu müsste man auch bei allen Gemeinden erheben, welcher Wert hinter diesem Bauland steht. Es gibt ja keinen Einheitspreis über die ganze Schweiz hinweg. Wir wissen auch nicht, in welchen Fällen bei einem Wechsel ein Aufschub verlangt wird. Ein solcher Aufschub kann zwanzig Jahre lang gewährt werden. Daher gehen wir davon aus, dass die Mehreinnahmen nicht vom ersten Tag an in dieser Grössenordnung sprudeln würden, sondern erst nach einer gewissen Zeit, wenn die gewährten Aufschübe auslaufen würden. Es hängt natürlich, wie Sie gesagt haben, auch von der Entwicklung der Baulandpreise und von den Standorten ab. Wir wissen heute ja nicht, wo zuerst Bauland verkauft wird. Ist es in einer Gemeinde, in der der Baulandpreis noch 100 Franken pro Quadratmeter beträgt, oder in einer Gemeinde, in der der Baulandpreis 2000 Franken pro Quadratmeter beträgt? Daher haben wir darauf hingewiesen, dass eine ungenaue Schätzung dazu besteht. Wir versuchen, das möglichst genau zu machen. Aber mehr als über den Daumen peilen können wir hier wirklich nicht.

Müller Leo (C, LU), für die Kommission: Ich komme noch auf einzelne Punkte zurück, auf Argumente, die hier vorgetragen wurden und bereits in der Kommission diskutiert wurden und die dort zum Teil bestätigt oder widerlegt wurden.

In der Argumentation wird oft der Eindruck erweckt, die Gewinne seien steuerfrei. Das ist nicht so. Sie sind bei der Bundessteuer steuerfrei; dafür unterliegen sie der Grundstücksgewinnsteuer des jeweiligen Kantons. Es geht kein Steuersubstrat verloren, es wird alles besteuert, entweder auf die eine oder auf die andere Art.

Ein weiterer Punkt: Immer werden die Landwirte angeführt. In der Kommission und vorhin bei den Fragen wurde das auch schon dargelegt: Nur etwa 50 bis 60 Prozent dieses Landes sind im Eigentum von Landwirten, der Rest ist im Eigentum anderer Eigentümer. Hier besteht auch eine Differenz; das war auch ein Thema in der Kommission. Wenn die übrigen Eigentümer das Land im Privatvermögen halten, sind sie – um mit diesen Worten zu sprechen – privilegiert, weil sie diese Gewinne über die Grundstücksgewinnsteuer

versteuern müssen oder dürfen und nicht über die Einkommenssteuer.

Man spricht immer von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Das hängt mit diesem Punkt zusammen und ist auch immer ein Argument. Aber es wurde auch in der Kommission entsprechend dargelegt: Wenn ein Privater ein Grundstück verkauft, versteuert er den Gewinn über die Grundstücksgewinnsteuer. Dort müsste man auch davon sprechen, dass es der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit widerspreche, denn es wäre dann auch nicht leistungsgerecht besteuert. Dann müsste man diese Besteuerung auch blitzartig ändern.

Ein Punkt, der auch immer wieder genannt wird und schon diskutiert wurde, ist die angeblich unpräzise Formulierung. Es ist keine unpräzise Formulierung: Es wurde bewusst formuliert, dass man das bei der Einführung der Buchführungs-pflicht usw. wie erwähnt besteuert.

Beim letzten Punkt geht es um die juristischen Personen: Es ist halt so, dass die Landwirte ihren Betrieb nicht oder nur ganz schwer in eine juristische Person einbringen können, weil das Erbrecht dagegen spricht. Die übrigen Betriebe können das. Wenn die Landwirte die Gewinne jetzt höher versteuern müssen, wie es das Bundesgericht will, gibt es eine umgekehrte Privilegierung des Gewerbes. Denn die Gewerbebetriebe müssen erstens etwa 5 bis 10 Prozent weniger Gewinnsteuern bezahlen als die natürlichen Personen. Zweitens müssen die Gewerbebetriebe nicht die 10 Prozent bei der AHV bezahlen; das fällt bei den Gewerbebetrieben, die juristische Personen sind, auch weg. Dann hätten wir eine umgekehrte Privilegierung; damit müsste man auch umgehen.

Ganz zum Schluss: Es wurde gesagt, dass der Ausgangspunkt eine Motion war, die beide Räte angenommen haben. Der Ständerat hat sich viel intensiver mit dieser Materie auseinandergesetzt als der Nationalrat, und er hat die Motion viel klarer angenommen, nämlich mit 33 zu 4 Stimmen. Jetzt geht es um die Umsetzung dieses Auftrages.

Walti Beat (RL, ZH): Ist Ihnen bekannt, dass die nun häufig zitierten Privaten, die auch einer Besteuerung unterliegen, diese Grundstücke aus versteuertem Einkommen oder Vermögen gekauft haben? Oder dass sie, wenn sie Selbstständigerwerbende waren, diese Grundstücke vorgängig unter den genau gleichen Steuerfolgen in ihr Privatvermögen überführen mussten, die Sie heute hier monieren? Sie vergleichen hier Äpfel mit Birnen, und das geht nicht.

Müller Leo (C, LU), für die Kommission: Sehr geehrter Herr Kollege, Sie haben eine Frage gestellt, aber die Frage ist falsch. Es ist ja durchaus möglich, dass Privatpersonen das Land geerbt haben, also keinen Franken dafür bezahlt haben, und dieses Land dann in ihrem Privatvermögen halten. Sie haben keinen Kaufpreis bezahlt. Sie können dann über die Grundstücksgewinnsteuer abrechnen, wie das jeder Private tun muss und wie das jeder Landwirt bis anhin tun konnte. Wenn eine Privatperson das Land kaufen musste, hat sie dafür einen Kaufpreis bezahlt. Wenn sie das Land weiterverkauft, hat sie allenfalls keinen Gewinn, oder sie hat einen kleineren Gewinn. Wenn der Gewinn kleiner ist, sind halt auch die Steuern kleiner. Ihre Frage stimmt in diesem Sinne nicht. Sie haben gesagt, dass Private Land mit Mitteln erwerben, für die sie Steuern bezahlt haben. Sie können das Land aber auch gratis, schenkungsweise erhalten haben.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Herr Kommissionssprecher, darf ich Sie bitten, auch die Argumente der starken Kommissionsminderheit hier darzulegen? Immerhin haben wir mit 13 zu 12 Stimmen entschieden.

Müller Leo (C, LU), für die Kommission: Frau Präsidentin, das war keine Frage, aber ich erlaube mir, hier eine Bemerkung zu machen: Ich habe geschaut, mit wie vielen Zeichen in meinem Votum ich dafür und mit wie vielen ich dagegen argumentiert habe. Das habe ich kontrolliert.

Präsidentin (Markwalder Christa, Präsidentin): Und was ist das Resultat? (*Heiterkeit, teilweiser Beifall*)

Müller Leo (C, LU), für die Kommission: Das Resultat ist: Die Ausführungen zur befürwortenden Seite waren dem Resultat entsprechend leicht länger.

Bäumle Martin (GL, ZH): Herr Müller, finden Sie es nicht grenzwertig, dass Sie in Ihrem Kanton einen Entscheid des Bundesgerichtes nicht umsetzen mit der Begründung, dass Sie im Parlament eine Motion eingereicht hätten? Finden Sie es nicht speziell, dass Sie als Kommissionssprecher in dieser Sache, in der Sie direkter Vertreter Ihrer Klientel sind, Ihre Interessenbindung nicht einmal offengelegt haben?

Müller Leo (C, LU), für die Kommission: Herr Kollege Bäumle, ich bin nicht Interessenvertreter, ich bin Parlamentarier. Ich bin Rechtsanwalt und Notar wie viele hier im Raum. Ich vertrete Leute, die solche Problematiken haben, und ich vertrete Leute, die andere Problematiken haben. Zum Fall beim Gericht, den Sie ansprechen: Da müssen Sie mit dem Gericht Rücksprache nehmen, nicht mit mir.

Feller Olivier (RL, VD), pour la commission: La commission vous invite, par 13 voix contre 12, à entrer en matière sur le projet de loi présenté par le Conseil fédéral.

La minorité de la commission considère que l'arrêt rendu par le Tribunal fédéral le 2 décembre 2011 rétablit l'égalité de traitement entre les agriculteurs et les autres indépendants. Par ailleurs, elle considère aussi que l'acceptation du projet de loi conduirait à d'importantes pertes de recettes fiscales pour les collectivités publiques et pour l'AVS, alors que les collectivités publiques et l'AVS ont besoin, en cette période de difficultés financières, de recettes fiscales. Voilà, Madame Leutenegger Oberholzer, j'ai défendu la position des 12 voix de la minorité.

Maintenant, j'en arrive aux arguments des 13 voix de la majorité. Que répond la majorité à ces deux arguments défendus par la minorité? Avec la pratique en vigueur jusqu'au 2 décembre 2011, il n'y avait pas d'inégalité de traitement entre agriculteurs et autres indépendants. Il y avait une différence de traitement qui s'expliquait par une différence de situation. Je crois que Messieurs Leo Müller et Markus Ritter ont bien expliqué cette différence de situation. L'agriculteur, lorsqu'il est propriétaire d'un terrain constructible, a l'obligation de détenir ce terrain constructible dans sa fortune commerciale; cela découle de la logique du droit foncier rural. En revanche, les autres indépendants, l'avocat, le boucher, le gérant de fortune, s'ils héritent d'un terrain constructible, ils le détiennent en général dans leur fortune privée.

On a donc une différence de situation qui conduit, dans la pratique, à une différence de traitement en matière fiscale. Donc la différence de traitement prévue par la pratique valable jusqu'au 2 décembre 2011 ne constitue pas une inégalité de traitement.

Le deuxième argument avancé par les défenseurs de la position de la minorité Bertschy, c'est la perte de recettes fiscales. Ce qu'il convient de répondre à cet argument, c'est que l'arrêt du Tribunal fédéral du 2 décembre 2011 a conduit, d'un jour à l'autre, à une très forte augmentation de l'impôt dû par un certain nombre de contribuables, à savoir par les agriculteurs. Il n'y a pas eu de procédure de consultation, il n'y a pas eu de débat démocratique, médiatique, parlementaire. D'un jour à l'autre, le montant de l'impôt dû par les agriculteurs, dans certaines circonstances, a explosé.

Imaginez si un arrêt du Tribunal fédéral conduisait à une très forte augmentation de l'impôt dû par les entreprises sur les bénéfices: subitement, d'un jour à l'autre, les entreprises devraient payer davantage d'impôt sur les bénéfices. Eh bien, le Parlement dirait que c'est un scandale, le Conseil fédéral aussi. Imaginez qu'en raison d'un arrêt du Tribunal fédéral, le montant de l'impôt dû par les travailleurs qui gagnent moins de 50 000 francs par année explose. Tout à coup, ces travailleurs, modestes, devraient payer beaucoup plus d'impôt. Eh bien, cela créerait, notamment à gauche, un scandale. Im-

édiatement, le Parlement voudrait réagir. En l'occurrence, comme il s'agit de paysans, le Conseil fédéral, dans son message, parle en permanence de «privilège», alors qu'en réalité l'imposition différenciée est liée à une différence de situation.

Par 13 voix contre 12, la Commission de l'économie et des redevances vous invite à corriger l'arrêt du Tribunal fédéral et à rétablir la pratique en vigueur jusqu'au 2 décembre 2011.

Jans Beat (S, BS): Herr Feller, Sie sagten richtig, dass das Problem letztlich dadurch entsteht, dass die Bauern quasi ein Leben lang dazu gezwungen sind, Immobilien und Land im Geschäftsvermögen zu halten, und dass ein Problem entsteht, wenn diese umgewidmet werden müssen. Aber das Halten im Geschäftsvermögen ist doch ein riesiges Privileg. Die Landwirte profitieren ein Leben lang davon, dass sie praktisch keine Steuern und praktisch keine Mieten zahlen müssen. Gehen Sie mit mir einig, dass das eben wegen dieses Privilegs ist?

Feller Olivier (RL, VD), pour la commission: Monsieur Jans, l'obligation pour un agriculteur de détenir un terrain constructible dans la fortune commerciale n'est assurément pas un privilège. C'est une obligation qui découle du droit foncier rural. C'est la logique du droit foncier rural qui le prévoit. D'ailleurs, la preuve que ce n'est pas un privilège, c'est que, subitement, d'un jour à l'autre, les agriculteurs, parce qu'ils sont obligés de détenir leurs terrains constructibles dans leur fortune commerciale, doivent payer, en vertu de l'arrêt du Tribunal fédéral, cinq à six fois plus d'impôt que ce qu'ils avaient prévu.

Donc non, il ne s'agit pas d'un privilège! D'ailleurs, la détenion des terrains constructibles dans le patrimoine commercial n'est pas une question de droit fiscal, mais une question de droit foncier rural. Peut-être qu'un jour, on pourrait imaginer réviser complètement les règles applicables à l'agriculture, aussi bien les droits réels – «Sachenrecht» – que le droit fiscal. On pourrait une fois mener une réflexion très large et une réforme profonde des dispositions légales qui s'appliquent à l'agriculture. On peut le faire.

Aujourd'hui, l'agriculture bénéficie toutefois de dispositions particulières, parce que l'agriculture est dans une situation particulière. Le terrain est la matière première de l'agriculture, et ce qui ne va pas, c'est qu'un arrêt du Tribunal fédéral, c'est que cinq juges fédéraux – qui méritent notre respect – fassent exploser le montant de l'impôt dû par les agriculteurs dans certaines circonstances, sans qu'il y ait eu de débat parlementaire.

Präsidentin (Markwalder Christa, Präsidentin): Wir stimmen über den Nichteintretensantrag der Minderheit Bertschy ab.

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 16.031/13 351)
 Für Eintreten ... 100 Stimmen
 Dagegen ... 83 Stimmen
 (6 Enthaltungen)

Bundesgesetz über die Besteuerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke
Loi fédérale sur l'imposition des immeubles agricoles et sylvicoles

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung, Ziff. 1 Art. 18 Abs. 4
Antrag der Kommission
 Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I introduction, ch. 1 art. 18 al. 4
Proposition de la commission
 Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 205f*Antrag der Mehrheit**Titel*

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Text

Artikel 18 Absatz 4 zweiter Satz gilt auch für noch nicht rechtskräftige Veranlagungen der erzielten Gewinne.

Antrag der Minderheit

(Jans, Birrer-Heimo, Leutenegger Oberholzer, Marra, Pardini, Schelbert)

Streichen

Ch. 1 art. 205f*Proposition de la majorité**Titre*

Disposition transitoire relative à la modification du ...

Texte

L'article 18 alinéa 4 deuxième phrase s'applique également aux taxations non encore exécutoires portant sur les bénéfices réalisés.

Proposition de la minorité

(Jans, Birrer-Heimo, Leutenegger Oberholzer, Marra, Pardini, Schelbert)

Biffer

Ziff. 2 Art. 78f*Antrag der Mehrheit**Titel*

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Text

Artikel 8 Absatz 1 dritter Satz und Artikel 12 Absatz 1 gelten auch für noch nicht rechtskräftige Veranlagungen der erzielten Gewinne.

Antrag der Minderheit

(Jans, Birrer-Heimo, Leutenegger Oberholzer, Marra, Pardini, Schelbert)

Streichen

Ch. 2 art. 78f*Proposition de la majorité**Titre*

Disposition transitoire relative à la modification du ...

Texte

L'article 8 alinéa 1 troisième phrase et l'article 12 alinéa 1 s'appliquent également aux taxations non encore exécutoires portant sur les bénéfices réalisés.

Proposition de la minorité

(Jans, Birrer-Heimo, Leutenegger Oberholzer, Marra, Pardini, Schelbert)

Biffer

Jans Beat (S, BS): Jetzt wird es technisch: Es geht um Artikel 205f des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer und um Artikel 78f des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden. Das sind beides Übergangsbestimmungen. Die Mehrheit verlangt eine Rückwirkung. Sie will die Lücke stopfen, die zwischen dem Bundesgerichtsentscheid und der Rechtsetzung, die wir jetzt beschliessen, entstanden ist. Es soll also niemand so veranlagt werden, wie es das Bundesgericht entschieden hatte.

Solche Rückwirkungen sind sehr problematisch; wir haben es in diesem Saal schon öfters gehört. Man muss sich solche Entscheide gut überlegen, denn wenn man Gesetze rückwirkend beschliesst, kann das durchaus zu einer gewissen Willkür führen, weil dies die Rechtsgleichheit verletzen kann.

Die Mehrheit macht jetzt geltend, genau das sei ja der Grund, warum sie die Lücke stopfen wolle: Es solle niemand anders behandelt werden. Damit liegt sie falsch. Es gab inzwischen schon einige Veranlagungen nach dem Recht ge-

mäss dem Bundesgerichtsentscheid. Wenn Sie jetzt hier die Rückwirkung beschliessen, dann schaffen Sie eine neue Ungerechtigkeit. Das sollten Sie nicht tun.

Wir sollten in diesem Rat Rückwirkungen nur dann beschliessen, wenn sie bestimmten Regeln folgen. Diese Regeln sind hier nicht erfüllt. Das sagt auch der Bundesrat in seiner Botschaft ganz ausdrücklich. Das Kriterium der zeitlichen Mässigkeit ist nicht erfüllt, und das Kriterium der fiskalischen Gründe ist in diesem Fall ebenfalls nicht erfüllt. Auch wenn dies zugunsten der Betroffenen ist, verletzen wir hier die Regelungen, die normalerweise für Rückwirkungen gelten.

Ich bitte Sie, das nicht zu tun und die Rückwirkung abzulehnen.

Ritter Markus (C, SG): Bei den Übergangsbestimmungen gemäss Artikel 205f des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer und gemäss Artikel 78f des Steuerharmonisierungsgesetzes geht es darum, eine Lücke zu schliessen. Es wurde nun immer wieder erwähnt: Jahrzehntelang galt eine klare Rechtslage mit einer schweizweit einheitlichen Praxis. Das Bundesgericht hat aber mit dem Urteil vom 2. Dezember 2011 die Praxis geändert. Wenn wir jetzt eine neue gesetzliche Bestimmung beschliessen, werden erst Fälle, die sich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zugetragen haben, nach diesem neuen Gesetz beurteilt. In der Wirkung ist die Situation so, dass das Bundesgerichtsurteil sofort gilt, auch für Fälle, die im alten Recht entstanden sind, als man noch nicht wissen konnte, dass sich hier etwas ändern würde. Uns sind viele solche Fälle bekannt.

Wenn wir das neue Gesetz beschliessen, wird es eine Lücke geben, bis es in Kraft tritt. Es wäre sehr stossend, wenn die Fälle, die jetzt noch offen sind – viele Kantone haben die Veranlagung sistiert, zum Beispiel die Kantone Luzern und Wallis –, noch nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes beurteilt werden müssten, auch wenn das neue Gesetz schon beschlossen wäre. Diese Übergangsbestimmungen haben auch für die Rechtsprechung eine hohe Bedeutung. Hier gilt es, mit diesen Übergangsbestimmungen nun Klarheit zu schaffen.

Die CVP-Fraktion wird sowohl bei Artikel 205f des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer als auch bei Artikel 78f des Steuerharmonisierungsgesetzes der Mehrheit folgen und bittet Sie, dasselbe zu tun.

Salzmann Werner (V, BE): Entschuldigen Sie bitte, dass ich vorhin, am diesjährigen Tag gegen Lärm, etwas laut war; ich war wohl etwas zu nahe am Mikrofon. Ich werde mich bessern.

Einen zentralen Punkt möchte ich doch noch erwähnen. Ich möchte Ihnen ein Beispiel dafür geben, wie die Besteuerung im Kanton Bern aussieht. Sie verkaufen ein Grundstück mit einer Million Franken Rohgewinn. Die Abgaben betragen bei 20 Prozent Mehrwertabschöpfung 200 000 Franken, die Grundstücksgewinnsteuer beträgt bei zehn Jahren Halbedauer 300 000 Franken. Hinzu kommen 80 000 Franken AHV und 80 000 Franken Bundessteuer. Das ist eine Belastung von 660 000 Franken auf eine Million, das sind 66 Prozent. Das ist für Schweizer Verhältnisse eine doch enorm hohe Besteuerung, die aus meiner Sicht nicht tolerierbar ist. Ich bin froh, wenn Sie diesen Artikeln so zustimmen. Die Rückwirkung ist sehr wichtig. Vergleichen Sie die gegenwärtige Steuerbelastung mit jener von Personen, die nichts bezahlen müssten, wenn das Gesetz erst ab 1. Januar 2017 gelten sollte.

Aus diesem Grund bitte ich Sie, dem Rückwirkungsantrag der Mehrheit mit der Begründung meines Kollegen Ritter zustimmen. Ich gebe jetzt das Wort an Herrn Grin. Besten Dank!

Präsidentin (Markwalder Christa, Präsidentin): Nein, ich gebe das Wort an Herrn Grin. Besten Dank! (Heiterkeit)

Grin Jean-Pierre (V, VD): Il est temps de rectifier la décision du mois de décembre 2011, prise par l'instance judiciaire

qu'est le Tribunal fédéral, aussi en ce qui concerne la disposition transitoire. Cette décision, comme cela a été dit, a pour conséquence une augmentation exorbitante de l'impôt dû par un agriculteur lorsqu'il cesse son activité et passe son logement et son terrain de la fortune commerciale à la fortune privée. Pour plusieurs raisons, il est nécessaire de recréer cette fâcheuse décision.

Tout d'abord, c'est à l'organe législatif de décider de la loi fiscale et de son cadre, et non à l'organe judiciaire sans débat démocratique. La décision du Tribunal fédéral est contraire à la sécurité et à la prévisibilité du droit en la matière, comme cela a déjà été dit par les rapporteurs. En démocratie, ce sont le peuple et ses représentants qui décident de l'impôt. Pire encore, les actes de vente et de donation conclus avant la décision du Tribunal fédéral et pas encore taxés définitivement sont imposés selon la nouvelle méthode. C'est une sorte de spoliation fiscale dans notre Etat de droit.

Avec cette décision, un agriculteur qui prend sa retraite et passe sa ferme et son logement dans sa fortune privée se voit imposé, en cas de donation, sur la différence entre la valeur comptable de sa ferme et sa valeur vénale, différence qui peut par exemple s'élever à 700 000 francs, qui sont imposés comme un revenu fictif sans qu'il ait touché aucune somme d'argent! Le couple doit alors s'endetter pour régler les créances fiscales et les assurances sociales, ce qui représente un endettement de plus 300 000 francs. Cet acharnement fiscal crée une situation intenable et frustrante pour ce couple, vous en conviendrez.

Je vous demande donc, après être entrés en matière, d'adopter les propositions de la majorité de la commission sur les dispositions transitoires et d'appliquer ce projet aussi aux taxations non encore exécutoires portant sur les bénéfices fictifs réalisés. Car il serait anormal que, durant quelques années, certains soient taxés fortement – et ce sont des montants de plus de 100 000 francs de différence par cas – et qu'ensuite, la situation fiscale redevienne normale.

Je vous demande donc d'adopter la version de la majorité de la commission.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Gerne aussere ich mich im Namen der SP-Fraktion gegen diese beiden Rückwirkungsklauseln bei Artikel 205f DBG und Artikel 78f StHG.

Mit dieser Vorlage wollen Sie nun, so haben Sie mit dem Eintreten beschlossen, Grundstückgewinne beim Verkauf von Grundstücken im Anlagevermögen von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, denen sie als Bauland zugewiesen sind, weiterhin privilegiert besteuern können. Mit dem Eintreten auf die Vorlage schaffen Sie bereits eine krasse Ungleichbehandlung gegenüber all jenen Selbstständigerwerbenden, Herr Bigler hat darauf hingewiesen, deren Grundstückgewinne ordentlich besteuert werden. Wenn Sie diese Bestimmungen nun noch rückwirkend in Kraft setzen, nämlich für alle Fälle, die noch nicht rechtskräftig veranlagt worden sind, schaffen Sie eine weitere, eine doppelte Unrechtmäßigkeit. Die Rückwirkung ist somit, wenn Sie dem Antrag der Kommissionsmehrheit folgen, mehrfach rechtswidrig. Das sage ich auch dem Herrn Anwalt und Notar Kommissionssprecher.

Rückwirkungen von Gesetzen sind, Herr Anwalt und Herr Kollege, grundsätzlich unzulässig, Sie wissen das. Sie stehen im Widerspruch zum Grundsatz der Rechtssicherheit und verletzen das Gebot der Rechtsgleichheit gemäss Artikel 8 der Bundesverfassung. Eine Rückwirkung kann rechtlich zulässig sein, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind, und zwar kumulativ:

1. Es muss ein öffentliches Interesse vorliegen. Fiskalische Gründe von Privaten stellen kein solches öffentliches Interesse dar. Diese Voraussetzung ist somit ganz klar nicht gegeben. Es profitieren ein paar Landwirtinnen und Landwirte davon, nicht einmal die Mehrheit, sondern eine klare Minderheit. Das öffentliche Interesse steht dem klar entgegen. Man schafft Anreize, zum Beispiel Kulturland zu verkaufen; man schafft Anreize, solche Gewinne zu realisieren usw.

2. Die Rückwirkung darf keine störenden Rechtsungleichheiten schaffen. Genau das wäre aber hier der Fall, denn alle Grundstückverkäufe, die nach der neuen Bundesgerichtspraxis bereits rechtskräftig veranlagt sind, wären von dieser privilegierten Besteuerung ja ausgeschlossen. Diese Verkäufe würden somit benachteiligt. Die Rückwirkung führt, wie ich bereits ausgeführt habe, zu einer Benachteiligung Dritter, die in einer vergleichbaren Lage sind, zum Beispiel die Selbstständigerwerbenden – ich schaue jetzt Herrn Rime an, den Präsidenten des Gewerbeverbandes.

3. Eine Rückwirkung muss zeitlich mässig sein. Das ist sie aber hier klar nicht. Ihre Dauer beträgt ja mindestens sechs Jahre, eigentlich aber noch mehr, denn die Rückwirkung hat überhaupt keine zeitlichen Limitierungen, da alle Fälle, die noch nicht rechtskräftig veranlagt sind, von dieser Rückwirkung profitieren können. Alle offenen Fälle werden also erfasst. Die Kommissionsmehrheit hat nun zur Rechtfertigung vorgebracht, eine begünstigende Rückwirkung sei ja nicht so schlimm. Aber auch das ist rechtlich falsch: Auch eine solche Rückwirkung ist verfassungswidrig, wenn sie zu rechtsungleichen Behandlungen führt. Im vorliegenden Fall sind es, wie gesagt, mehrfach rechtsungleiche Behandlungen.

4. Neben der Rechtsungleichheit, das wissen Sie auch, wird der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verletzt. Gestern haben Sie – vor allem vonseiten der SVP – im Rahmen der Debatte zu Kroatien mehrfach darauf hingewiesen, dass für uns die Verfassung gelte. Ich fordere Sie nun auf: Handeln Sie verfassungsgemäss, und verhindern Sie eine wilde rechtliche Bestimmung in diesem Gesetz! Das ist das Mindeste. Das Beste ist, wenn Sie mit der Kommissionsminderheit zum Schluss die ganze Vorlage bachab schicken. Sie wollen verfassungsgemäss handeln, und was das heißt, ist im vorliegenden Fall klar.

Matter Thomas (V, ZH): Geschätzte Kollegin Leutenegger Oberholzer, ich habe eine Verständnisfrage: Ist es normal, dass eine Kommissionspräsidentin die Minderheit vertritt?

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Ich vertrete nicht die Minderheit, wie ich klar deklariert habe, Herr Matter, ich vertrete die SP-Fraktion. Ich muss Sie nochmals daran erinnern – leider hat es der Kommissionssprecher meines Erachtens zu wenig klargemacht –: Gegen die Vorlage insgesamt überwogen bei der Minderheit ganz starke rechtliche Bedenken. Es waren nicht etwa drei, vier oder fünf Kommissionsmitglieder, die nicht eintreten wollten. Der Eintretentscheid fiel mit 13 zu immerhin 12 Stimmen.

Ich muss Ihnen sagen, Herr Matter: Ich habe als Anwältin ein juristisches Gewissen, und ich habe ein Gewissen bezüglich der Verfassung. Ich möchte Ihnen das nicht vorenthalten, das erscheint mir ganz wichtig. Wir hatten die gleiche Debatte bereits bei der parlamentarischen Initiative Gasche 13.479. Auch da haben sich die WAK und nachher der Rat darüber hinweggesetzt, dass wir mit solchen Rückwirkungsklauseln sehr vorsichtig umgehen sollten. Ich bin froh, dass die WAK-SR das genau anschaut, und ich bitte Sie, das mit mir zu bedenken. Ich würde Ihnen gerne im Weiteren noch meine Bedenken zu diesen Verfassungsverletzungen äussern.

Vogt Hans-Ueli (V, ZH): Sie haben dem Parlament die Voraussetzungen für eine zulässige Rückwirkung dargelegt. Können Sie dem Parlament vielleicht noch darlegen, inwiefern die Rückwirkungsklausel in der Erbschaftssteuer-Initiative, welche Sie unterstützen haben, die aber Gott sei Dank bachab geschickt wurde, nach Ihrem Verständnis verfassungskonform war?

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Ich bin sehr froh, dass Sie mir diese Frage stellen, ich wollte sie hier nicht lange erläutern, weil ich ja nur fünf Minuten Zeit habe. Wissen Sie, die Initiative war insofern verfassungskonform, als es sich um eine Verfassungsbestimmung handelte und nicht um ein Gesetz. Und Sie als Professor – ich glaube, Profes-

sor des öffentlichen Rechts, oder nicht des öffentlichen Rechts, aber Sie sind jedenfalls Rechtsprofessor – müssten das eigentlich doch viel besser wissen als ich. (*Teilweise Heiterkeit*)

Maurer Ueli, Bundesrat: Vorab ist festzustellen, dass die Vernehmlassungsteilnehmer, die die Gesetzesänderung befürworten, ausnahmslos auch die Rückwirkung befürwortet haben. Sie haben das also als Gesamtpaket beurteilt, so, wie das auch Ihre Kommission als Gesamtpaket beurteilt. Das ist in Übereinstimmung.

Der Bundesrat schlägt Ihnen diese Rückwirkung in seinem Entwurf aber ausdrücklich nicht vor. Die Gründe, die für eine Rückwirkung von Gesetzen massgeblich sind, hat Frau Leutenegger Oberholzer im Wesentlichen ausgeführt. Primär geht es ja hier um die Rechtssicherheit. Das Recht soll angewendet werden, und auch die Rechtsprechung gehört dazu. Wenn wir hier eine so lange Frist haben, dann entsteht natürlich in dieser Phase Rechtsunsicherheit. Man könnte hier noch in Bezug auf die Zeit ein Auge zudrücken, weil die Motion 12.3172 in der ersten Session nach dem Bundesgerichtsurteil eingereicht wurde und das Parlament das Vorhaben immer beförderlich behandelt hat, auch der Bundesrat mit der Vernehmlassung und der Gesetzesvorlage. Aber trotzdem, es ist eine lange Zeit, und in dieser Zeit entsteht natürlich Rechtsunsicherheit.

Sie müssen wissen, dass die Mehrzahl der Kantone diese Bestimmung des Bundesgerichtes bereits anwendet. Zahlreiche Bauern haben einen von ihnen getätigten Verkauf entsprechend abgerechnet, die Steuern entrichtet und die AHV-Beiträge ebenfalls. Fälle, die rechtskräftig geworden sind, können nicht mehr geöffnet werden. Wenn Sie jetzt Rückwirkung beschliessen, profitieren Bauern in jenen Kantonen, die dieses Gesetz noch nicht anwenden oder bei denen ein Fall hängig ist. Es ist dann die Frage, wie das beurteilt wird. Aber durch diese längere Zeit schaffen Sie mit dieser Rückwirkung Rechtsunsicherheit und Rechtsungleichheit, weil dann in dieser Phase Bauern, also Betroffene, unterschiedlich behandelt werden. Das ist keine gute Voraussetzung. Man wird dann einige Kantonsregierungen ins Abendgebet einschliessen und ihnen danken und andere, die bereits veranlagt haben, in die Hölle verdammen. Das ist dann das Resultat.

Frau Leutenegger Oberholzer hat ausgeführt, welche Gründe für eine Rückwirkung massgeblich sind. Es müssen triftige Gründe sein. Fiskalische Gründe genügen dafür grundsätzlich nicht, es sei denn, die Finanzen seien in Gefahr; das kann hier verneint werden. Rückwirkungen dürfen keine stossenden Rechtsungleichheiten bewirken. Das ist hier der Fall. Es gibt stossende Rechtsungleichheiten, indem wir in diesem Zeitraum Fälle unterschiedlich beurteilen. Eine Rückwirkung ist dann gerechtfertigt, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse vorhanden ist: Hier geht es nicht um öffentliche, sondern um private Interessen. Das sind eigentlich die wesentlichen Gründe, die gegen eine Rückwirkung sprechen.

Es gibt den Grundsatz, dass wir Recht eigentlich nicht rückwirkend sprechen, sondern ab Inkrafttreten anwenden. Ein Gerichtsurteil ist ebenfalls ein Rechtsakt, der entsprechend berücksichtigt wird. Sie schaffen hier ein Präjudiz, das relativ weit reicht, wenn Sie der Kommissionsmehrheit folgen – bei allem Verständnis dafür, dass das auch als etwas Zusammengehöriges erfasst werden kann. Aber mit dieser Rückwirkung schaffen Sie in Bezug auf die bereits abgehandelten Fälle eine Ungleichheit. Das wird dann wohl noch zu reden geben, wenn Sie der Mehrheit Ihrer Kommission folgen. Der Bundesrat empfiehlt Ihnen hier, das Gesetz nicht rückwirkend anzuwenden.

Müller Leo (C, LU), für die Kommission: In der Kommission hat man die Vor- und Nachteile der Rückwirkung diskutiert. Ich komme zu den Argumenten gegen die Rückwirkung: Man sagte, es gebe Fälle, die bereits veranlagt seien; diese seien dann geprellt. Zweitens sei es ein Präjudiz für andere Gesetzgebungsprozesse.

Die andere Meinung überwiegt, und, Frau Präsidentin, hier war das Stimmenverhältnis 3 zu 1 – ich darf also dreimal länger befürwortend darüber sprechen. Hier wurde argumentiert, dass es sich nicht um eine klassische Rückwirkung handle. Wir hatten ein Gesetz, dann folgte die Rechtsprechung mit höherer Besteuerung, und nun kehren wir wieder zur alten Praxis zurück. Es ist also eher ein Lückenfüllen als eine klassische Rückwirkung. Eine klassische Rückwirkung wäre es, wenn ein Gesetz geschaffen würde, das Sachverhalte so behandeln würde, wie wenn sie nach der Inkraftsetzung bereits eingetreten wären. Aber hier, wie gesagt, kehren wir zu altem Recht zurück. Diese Lücke wird gefüllt. Weiter wurde in der Kommission diskutiert, ob man dies schon einmal gemacht habe. Insbesondere bei der indirekten Teilliquidation war dies schon der Fall. Dort ging es um die Unternehmensnachfolge bei KMU-Betrieben, bei Unternehmungen, von juristischen Personen. Dort hatte das Bundesgericht etwas entschieden, was die Nachfolge praktisch verunmöglicht hat. Das Parlament hat dann korrigierend eingegriffen; es war eine vorgezogene Massnahme der Unternehmenssteuerreform II. Das Parlament sagte dann, die noch nicht veranlagten Fälle würden bereits nach dem neu-alten Recht im Sinne des Lückenfüllens beurteilt.

Die WAK sprach sich mit 18 zu 6 Stimmen für Artikel 205f im DBG aus. Beim Steuerharmonisierungsgesetz ist es Artikel 78f, dort hat die Kommission mit 18 zu 7 Stimmen dieser Übergangsregelung zugestimmt.

Im Sinne der Kommissionsmehrheit bitte ich Sie, diesen beiden Artikeln zuzustimmen.

Feller Olivier (RL, VD), pour la commission: Par 18 voix contre 7, la commission vous propose d'introduire, aussi bien dans la loi fédérale sur l'impôt fédéral direct que dans la loi fédérale sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes, une disposition transitoire qui prévoit le fait que la loi correctrice s'applique à tous les cas n'ayant pas encore fait l'objet d'une taxation définitive et exécutoire. Les défenseurs de la proposition de la minorité Jans considèrent que cette disposition transitoire constitue une véritable rétroactivité. Il ne s'agit pas simplement de combler une lacune, mais d'instaurer un véritable système de rétroactivité au travers de cette disposition transitoire. Or, le principe de la non-rétroactivité des lois est essentiel dans tout Etat de droit, et nous ne saurions donc introduire des règles rétroactives.

Pour la majorité de la commission, il est faux de parler de rétroactivité. Non, cette disposition transitoire relève de la cohérence, ou du parallélisme des formes. L'arrêt du Tribunal fédéral qui a été rendu le 2 décembre 2011 s'est appliqué immédiatement à tous les cas qui n'ont pas encore fait l'objet d'une taxation définitive et exécutoire – donc à tous les dossiers encore ouverts ont été soumis à la jurisprudence du Tribunal fédéral à partir du 2 décembre 2011. En fait, la majorité de la commission vous propose simplement d'être cohérents et de faire la même chose: la nouvelle loi doit s'appliquer à tous les dossiers qui sont encore ouverts, qui n'ont pas encore fait l'objet d'une taxation définitive et exécutoire. La majorité de la commission prône donc la cohérence.

Il y a également un autre élément, c'est celui du précédent. Jusqu'au 31 décembre 2006, la question de la liquidation partielle indirecte était régie exclusivement par la jurisprudence du Tribunal fédéral. Mais, tout à coup, il y a eu un problème avec un arrêt rendu par le Tribunal fédéral en 2006, et le Parlement, dans l'urgence, a adopté en 2006 une loi correctrice dans le domaine de la liquidation partielle indirecte. Cette loi correctrice de la jurisprudence du Tribunal fédéral est entrée en vigueur le 1er janvier 2007. Or le Parlement a introduit à cette époque une disposition transitoire concernant la liquidation partielle indirecte, qui prévoyait que la loi correctrice entrée en vigueur le 1er janvier 2007 s'appliquait à tous les cas qui n'avaient pas encore fait l'objet d'une taxation définitive et exécutoire.

La majorité de la commission vous invite à faire ce que le Parlement a déjà fait en 2006 dans un autre cas de figure, c'est-à-dire à indiquer tout simplement que tous les dossiers

encore ouverts doivent bénéficier de la loi sur laquelle vous êtes entrés en matière.

Präsidentin (Markwalder Christa, Präsidentin): Die FDP-Liberale Fraktion unterstützt bei beiden Abstimmungen den Antrag der Mehrheit. Die grüne Fraktion und die grünliberale Fraktion unterstützen jeweils den Antrag der Minderheit.

Ziff. 1 Art. 205f – Ch. 1 art. 205f

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 16.031/13 352)
 Für den Antrag der Mehrheit ... 105 Stimmen
 Für den Antrag der Minderheit ... 77 Stimmen
 (6 Enthaltungen)

Ziff. 2 Art. 78f – Ch. 2 art. 78f

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 16.031/13 353)
 Für den Antrag der Mehrheit ... 106 Stimmen
 Für den Antrag der Minderheit ... 77 Stimmen
 (5 Enthaltungen)

Ziff. 2 Art. 8 Abs. 1; 12 Abs. 1; 72u; Ziff. II

Antrag der Kommission
 Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 2 art. 8 al. 1; 12 al. 1; 72u; ch. II

Proposition de la commission
 Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 16.031/13 354)
 Für Annahme des Entwurfes ... 100 Stimmen
 Dagegen ... 84 Stimmen
 (3 Enthaltungen)

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates
 Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse
 gemäss Brief an die eidgenössischen Räte
Proposition du Conseil fédéral
 Classer les interventions parlementaires
 selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

Präsidentin (Markwalder Christa, Präsidentin): Damit sind wir am Ende der Tagesordnung unserer Sondersession angelangt. A revair a la Sessiun da stad dal Cussegli naziunal!

Schluss der Sitzung und der Session um 16.30 Uhr
Fin de la séance et de la session à 16 h 30

Anfragen

Anfragen nach Artikel 125 Absatz 5 des Parlamentsgesetzes werden im Rat nicht behandelt; sie sind mit der schriftlichen Antwort des Bundesrates erledigt.

Questions

Les questions au sens de l'article 125 alinéa 5 de la loi sur le Parlement ne sont pas traitées au conseil; elles sont réputées liquidées lorsque le Conseil fédéral y a répondu par écrit.

16.1002

Anfrage Munz Martina.
Sicherheitsrisiko nach der Schliessung
des Zollamtes Bargen/SH

Question Munz Martina.
Sécurité menacée après la fermeture
du bureau de douane de Bargen/SH

Nationalrat/Conseil national 27.04.16

Schriftliche Antwort (Beilage) – Réponse écrite (annexe)